

Ga

4766

AB

4

22A ²¹³²

№ 8035 *

*Wibel. Pon. Yl. 3717
(1727) 20/2*

Kurzer
Bericht
Von der
Gegenwärtigen
Verfassung
Des
PAEDAGOGII
REGII

Zu Glaucha vor Halle,
Zum Dienst derer,
Welche Nachfrage zu thun pflegen,
Im Druck vorgeleget
Von dem DIRECTORE desselben,
August Hermann Francken,
S.S. Theol. P. P. Ord. Past. Vlic. und Scholarcha.

H A L L E,
Zu finden im Waisenhaus, 1727.



AB 22A ⁴ 1,32
L 39





Vorbericht

Vom Anfange und Fortgange des Pædagogii Regii.

Das Pædagogium hat einen geringen Anfang §. 1. 2. nimt zu und wird ordentlich eingerichtet §. 3. wird privilegiret §. 4. die Methode publiciret und verbessert §. 5. das neuerbaute Pædagogium bezogen §. 6. die ganze Verfassung wird in diesem Bericht kürzlich beschrieben §. 7.

§. 1.

Sist mit dem Pædagogio Regio nicht anders, als mit den übrigen alhie zu Glaucha vor Halle zum besten der Jugend gemachten Anstalten, zugegangen: als welche zwar mit einander einen geringen Anfang gehabt; aber unter dem Segen des gütigen Gottes nach und nach fortgegangen und also zugenommen, daß man solches vorherho kaum vermuthen können.

§. 2. Denn anno 1695 trugen einige Christliche Eltern Verlangen, ihre Kinder unter einer

4 2

qu

guten Anführung und sorgfältigen Aufsicht erziehen zu lassen; und schickten zu solchem Ende um Johannis etliche Knaben von ohngefähr 6 oder 7 Jahren hieher: die denn zu unterschiedenen Christlichen und geschickten Studiosis auf die Stube gethan; und von diesen in den nöthigen Stücken des Ehrstenthums, in den fundamentis der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache, wie auch im Schreiben und andern guten Wissenschaften unterrichtet wurden.

§. 3. Weil nun Gott zu solcher Information, welche mit herzlichem Gebet, Fleiß und aller Treue verrichtet ward, seinen Segen verliehe; und die Knaben in kurzer Zeit ziemlich proficireten: so wurden dadurch mehr Eltern bewogen, ihre Kinder gleicher Anführung zu untergeben. Woher es denn geschach, daß die Anzahl der Scholaren unvermuthet zunahm: und man nicht allein auf mehr Informatores, sondern auch auf eine förmliche Einrichtung des ganzen Wercks bedacht seyn mußte. Es ward dannenhero ein ordentlicher Aufsatz gemacht: und in demselben umständlich vorgeschrieben, wie die ganze Anstalt fortgeführt, was für eine Methode bey der Information beobachtet, und wie es sonst in dem Umgange mit den Scholaren gehalten werden sollte.

§. 4. Nachdem nun auf solche Weise der Grund zu einer ordentlichen Schule geleyet,
und

und die ganze Verfassung nach und nach durch
 stete Verbesserung auf einen guten Fuß aesezet
 war: so fand dieselbe bey Ihrer Königl. Maje-
 stät in Preussen nicht nur allergnädigste Ap-
 probation; sondern ward auch den 19 Se-
 ptembris 1702 mit einem besondern Priuile-
 gio versehen, welches denn von Sr. iektregie-
 renden Königl. Majestät den 10 Maii 1713 aufs
 neue allergnädigst bestättiget worden ist. Der
 Inhalt desselben gehet fürklich dahin: daß das
 Pädagogium hinführo unter Dero Königli-
 chem Namen, Schutz und Auctorität gefüh-
 ret, als ein publiques Werck geachtet, Pæda-
 gogium Regium genennet, als ein Annexum
 der Universität zu Halle angesehen und zur
 Glauchischen Kirche referiret; ferner die darin
 Lehrende als Præceptores publici, gleich den
 andern Collegen des hiesigen Gymnasii, con-
 sideriret, von allen bürgerlichen oneribus und
 Steuern, gleich andern Schulbedienten, exi-
 miret seyn; die im Lande und bey der Univer-
 sität befindliche beneficia und stipendia vor
 andern zu genieffen haben, und bey sich eröffnen-
 den Vacantien in Gymnasiis und Trivial-
 Schulen, wie auch im Predigamt, vor andern in
 Consideration gezogen; endlich auch die Ler-
 nende zu den stipendiis im Herzogthum Mag-
 deburg mit admittiret und, wenn sie wegen ih-
 res Wohlverhaltens von dem Directore ein gu-
 tes Zeugniß erlanget und auf der hiesigen Uni-
 versität gleichen Fleiß und Wohlverhalten be-

wiesen, in den Königlichen Landen zu den Ehrenämtern und Bedienungen, wozu sie vor andern capable sind, befördert werden sollen. Hiezu mag denn auch noch die allergnädigste Concession eines besondern Brauhauses gerechnet werden, womit höchstgedachte Se. Königliche Majestät diese Anstalt den 3 Maii 1714 begnadiget haben: und worin, gegen Abtragung der gewöhnlichen onerum, das benöthigte Bier für die zum Pädagogio und der Lateinischen Schule des Waisenhauses gehörige Personen gebrauet werden darf.

§. 5. Von der Methode, der man sich bey der Information und übrigen Erziehung bedienet, ist anno 1702 ein eigener Tractat ediret: und, was die Hauptsache betrifft, bis hieher als eine stete Richtschnur beygehalten worden. Weil aber nach der Zeit in manchen Stücken eine zur Verbesserung abzielende Veränderung vorgenommen werden müssen; nachdem man entweder selbst diese und jene Sache besser eingesehen hat, oder von andern Schulerfahrnen oder sonst klugen Leuten durch wohlmeinende Erinnerungen auf unterschiedene Vortheile geführt worden: so ist es nach und nach geschehen, daß die gegenwärtige Verfassung in vielen das Hauptwerck eben nicht angehenden Nebenumständen mit dem ersten disfalls publicirten Aufsatz nicht völlig übereinkömmt; und daher a. 1721 die verbesserte Methode des Pädagogii Regii in öffentlichen Druck gegeben worden.

§. 6.

und Fortgange des Pädagogii Regii. 7

§. 6. In den ersten Jahren mussten die Praeceptores mit ihren Anvertrauten in unterschiedenen dazu gemieteten Bürgerhäusern und also etwas zerstreuet wohnen. Nachdem aber der auf Ostern 1711 angefangene Bau des Pädagogii durch Göttlichen Beystand soweit zum stande gebracht, daß man denselben am 19 Aprilis 1713 wirklich beziehen können: so ist dadurch manche Hinderung und Unbequemlichkeit aus dem wege geräumt und die ganze Verfassung in vielen Dingen zur Beförderung des vorgesezten Zwecks verbessert worden.

§. 7. Wie es nun anieho in diesem neuerbauten Pädagogio stehe: solches soll in gegenwärtiger Schrift zwar kurz, doch also vor Augen geleget werden, daß ein ieder einen hinlänglichen Begriff von den zu wissen nöthigen Hauptstückten fassen könne. Vorläuffig ist nur dieses davon anzumercken, daß es eine von dem hiesigen Waisenhausse ganz unterschiedene Anstalt sey: ob es gleich auf des Waisenhausses eigenthümlichen Grunde und Boden lieget, auch auf dessen Kosten erbauet worden, und mit demselben unter einem Directore stehet. Inzwischen dienet doch denen, welchen daran gelegen ist, zur Nachricht, daß bey dem Waisenhausse gleichfalls eine Lateinische Schule eingerichtet sey, worin junge Leute mit wenigern Kosten als im Pädagogio leben, gleichwol aber in nöthigen Sprachen und Wissenschaften gründlich unterrichtet und bis zur Universität gebracht

gebracht werden können: wie solches aus einem hievon à part gedruckten Bericht mit mehrern zu ersehen ist. Gott lasse nur alles zur Verherrlichung seines hohen und grossen Namens, zur Erhaltung und Vermehrung seiner Kirchen, und insonderheit der lieben Jugend zum Nutzen und Segen gereichen.

Das I Capitel Von den Vorgesetzten.

Die Berrichtungen des Directoris §. 1. des Inspectoris §. 2. der Informatorem §. 3. derselben nöthige Eigenschaften §. 4. und Gleichheit §. 5.

§. 1.

Die zum Pædagogio Regio eigentlich gehörige Vorgesetzten sind der Director, Inspector und die Informatores. Der Director (unter dessen Namen dieser Bericht publiciret ist und welchem seit einigen Jahren in solchem Directorio der dazu von Sr. Königl. Majestät allergnädigst confirmirte Herr Johann Anastasius Freylinghausen, Pastor Adiunctus bey der St. Ulrichs Kirche hieselbst, assistiret) führet das ganze Werck, bestellet den Inspectorem, die Informatores und alle übrige zur Anstalt erforderete Personen; und muß um alles, dafern es nur von einiger Erheblichkeit ist, wissen: insonderheit kann ohne dessen Vorbewußt keine Veränderung vorgenommen, nichts neues eingeführet, noch

noch dasjenige, was eingeführet ist, abgeschaf-
fet werden. Er hält unter andern um deswil-
len wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde
eine Conferenz: wozu sich auch der Inspector
des Pädagogii einfindet, und dessen Meinung
über die theils schon vorgefallene theils noch be-
vorstehende Sachen vernimt. Über dieses wird
ihm alle Woche dasjenige, was in einer andern
Conferenz, die der Inspector mit den Informa-
toribus hält, abgehandelt worden, nebst dem
Lectiōns- und Tischbuche, worin aufgezeich-
net ist, was ein ieder Informator in seiner Clas-
se wöchentlich absolviret und wie an iedem
Tische von einer Mahlzeit zur andern gespeis-
et worden, in einem verschlossenen blechernen
Kästchen schriftlich zugeschicket.

§ 2. Der Inspector hat die besondere Aufs-
sicht über das ganze Werck: und muß dahin
sehen, daß alles in guter Ordnung erhalten und
so, wie es eines ieden Instruction mit sich bring-
get, verrichtet werde. Insonderheit bestehet
seine Pflicht darin, daß er alle Lectiōnes ord-
entlich einrichte, einem ieden Informatori sei-
ne gehörige Arbeit zueigne, auf gute und getreue
Gehülffen bedacht sey und selbige dem Directo-
ri vorschlage, die neuangekommene Scholaren
tentire und introducire, die Classen fleißig be-
suche, die Information daselbst mit anhöre, die
Untergebene bisweilen examinire, ihre Exer-
citiē-Bücher und übrige Arbeit zu gewisser
Zeit durchsehe, die Scholaren öffentlich und

ins besondere ermahne, mit dem Directore und den Informatoribus öfters conferire, die überschickte Gelder annehme und an gehörigen Ort liefere, die zur Aufwartung bestellte Leute zur Beobachtung ihrer Pflicht anhalte und allen zum Pädagogio gehörigen Personen mit gutem Rath an die hand gehe: wie er denn auch um deswillen selbst keine Information bey den Scholaren zu verwalten hat. Damit aber die täglich vorkommende und bey dem Anwachs der Anstalt sich mehrende Berrichtungen desselben desto besser und geschwinder expediret werden mögen: so kommen ihm darin ihrer zween von den Informatoribus zu hülfe, welche um deswillen auch des Tages etliche Stunden weniger zu dociren haben.

§. 3. Das Amt der Informatorum besteht in folgenden Stücken. Sie informiren täglich 4 Stunden in litteris, und eine Stunde in disciplinis mechanicis: haben einige Scholaren bey sich auf der Stube und auffer den Lectionibus in steter Aufsicht: müssen für dieselbe väterlich sorgen, auf ihr zeitliches und ewiges Heil bedacht seyn, mit den Eltern correspondiren, und sich über dieses aller Untergebenen und des ganzen Wercks getreulich annehmen und desselben Bestes bey aller Gelegenheit zu befördern suchen. Die Anzahl derselben erstrecket sich nach gegenwärtiger Einrichtung etwa auf 20 und bisweilen, nachdem es die Noth erfordert, auch wol auf mehr Personen:

nen: sie werden aber ordentlicher weise aus dem Seminario Præceptorum Selecto genommen, von welchem das folgende Capitel handeln soll.

§. 4. Bey Bestellung der Informatorum wird vornehmlich und zu erst auf eine wahre Furcht Gottes gesehen: als ohne welche von ihrer Arbeit wol schwerlich etwas gutes und der Kirchen Gottes wahrhaftig dienliches; wenigstens kein vorsichtiger Wandel vor den Untergebenen, noch eine Harmonie unter den Mitarbeitern, woran doch so gar viel lieget, zu hoffen ist. Nächst dem wird auch erfordert, daß sie die zur Auferziehung der Jugend nöthige Klugheit haben: und in denjenigen Stücken, welche sie dociren sollen, zur gnüge erfahren; auch geschickt seyn, eine Sache mit gnugsamer Deutlichkeit vorzutragen.

§. 5. Ubrigens wird unter den Informatoribus eine Gleichheit beobachtet: und ist gar nicht ungewöhnlich, daß derjenige, der schon in den höhern Classen dociret hat, wenn es die gegenwärtige Nothdurft erfordert, wieder zu einer niedrigeren gehe. Solten sich aber bisweilen Umstände finden, bey welchen nothwendig eine Ordnung observiret werden müste: so wird am bequemsten auf die Zeit gesehen, da einer die Informationem ordinariam im Pædagogio angetreten.

Das

Das II Capitel
 Vom Seminario Præceptorum Selecto.

Die Schulen werden an vielen Orten nicht recht bestellet
 §. 1. für das Pædagogiam ist ein Seminarium Præceptorum angerichtet §. 2. die Geschäfte, Beneficien und Obligation bey demselben §. 3. 4.

§. I.

Es ist ein besonderes Stück des grossen und fast allgemeinen Verderbens in der Christenheit, daß für die Bestellung der Schulen nicht allenthalben recht gesorget wird: und der daher entstehende Schade desto empfindlicher, weil Schulen die eigentliche Pflanzgarten eines Landes sind; und in denselben diejenigen zubereitet werden sollen, welche ins künftige die wichtigsten Aemter in allen Ständen bedienen müssen. Diese Sorglosigkeit bestehet aber nicht allein darin, daß man bey Berufung der Schulbedienten auf die wahre Gottesfurcht, ohne welche doch nur lauter Unheil und mancherley Aergerniß angerichtet wird, vielmals so gar wenig reflectiret: sondern es bezeuget auch die Erfahrung, daß auch die äusserliche und zum Schulamte nothwendig gehörige Wissenschaft zum östern nicht recht erfordert werde. Daher wird mancher ein Schulmann, der sich auf nichts weniger als auf Schulsachen geleet; auch niemals eine rechte

rechte Neigung gehabt, seine Zeit in solcher Lebensart zuzubringen: wartet deswegen nur auf eine Pfarre, und verrichtet inzwischen sein Amt obenhin; oder ist doch wenigstens nicht um die rechten Vortheile bey der Information bekümmert; und wird endlich, wenn die weitere Beförderung zu lange ausbleibet, gar dabey faul und verdrossen.

§. 2. Bey dem Pädagogio Regio hat nun Gott zwar vom Anfange her noch solche Arbeiter bescheret, deren man sich bey der Jugend mit Nutzen bedienen können: welches denn bey der hiesigen Universität leichter, als an andern Orten, zu erhalten gewesen ist. Nachdem aber die gesamte Anstalten immer mehr und mehr angewachsen, und folglich auch mehr Informatores erfordert worden sind: hat man wohl erkant, wie viel es zur Verbesserung derselben beytragen würde, wenn man iederzeit wohl zubereitete und geschickte Præceptores in Bereitschaft haben möchte. Daher ist schon anno 1707 ein Seminarium Præceptorum Selectum aufgerichtet worden: in welchem diejenigen durch gewisse dazu geordnete Collegia und Übungen præpariret werden, die inskünftige im Pädagogio Regio dociren sollen.

§. 3. Diese Præparation geschieht iezo von demInspectore Pädagogii Regii, und währet 2 Jahre. Es werden aber solche Subiecta dazu genommen, welche Lust haben in Schulen zu arbeiten, sich nebst der Theologie auf die studia

Studia humaniora und insonderheit auf einen guten Lateinischen Stilum mit Fleiß legen und zu der im Pædagogio gebräuchlichen Methode gewehnen. Sie haben den Tisch, wenn sie dessen bedürftig sind, auf dem Wäysenhause; geniessen auch wol sonst noch eines und andern beneficii, und informiren dabey zu desto besserer Übung einige Stunden auf dem Wäysenhause: nach Verlauff der beyden Præparations-Jahre aber sind sie verbunden, bey dem Pædagogio als Informatores wenigstens drey Jahr zu stehen; und können binnen solcher Zeit keine Vocation zu einer andern Bedienung annehmen.

Das III Capitel

Von den Untergebenen.

Die Untergebene sind unterschiedenes Standes und von unterschiedenen Nationen §. 1. werden unter gewissen Bedingungen angenommen §. 3. sind in Classen eingetheilet §. 4.

§. 1.

Jede Untergebene sind sowol adlichen als bürgerlichen Standes, und meistens von fremden Orten: wie sie denn bishero nicht nur aus Teutschen Provinzen, sondern nebst den in Teutschland wohnenden Frankosen auch aus Holland, Engelland, Schottland, Dänemarck, Norwegen, Schweden, Liefland, Curland, Preussen, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Italien, Schweiz, Rußland

land und Asien hieher geschicket; im letztverwichenen 1726sten Jahr auch ihrer zween aus Africa von Cap de bonne esperance angemeldet worden, die man aber wegen nicht erreichten gehörigen Alters noch einige Jahr zurückzubehalten angerathen hat.

S. 2. Diese studieren insgesamt auf ihrer Eltern Kosten hieselbst: müssen aber, wenn sie angenommen werden sollen, ordentlicher Weise schon 12 Jahr alt seyn, weil sie alsdenn Zeit und Kosten besser zu æstimiren wissen; und sich ohne Unterscheid den Legibus des Pædagogii Regii gemäß verhalten, solches auch bey ihrer Aufnehmung dem Inspectori im Namen und Gegenwart der Informatorum versprechen.

S. 3. Die Scholaren haben nicht einerley Zweck. Die allermeisten sollen studieren: und diese werden in Sprachen und andern nöthigen Wissenschaften solange informiret, bis sie auf Universitäten zu ziehen tüchtig sind. Andere aber gedencken bey dem Studiren nicht zu bleiben: werden aber doch eben sowol als jene in der Lateinischen und Französischen Sprache, im Christenthum, Schreiben, Rechnen, in der Geographie, Historie, Mathesi, in Deutschen Briefen und allerhand mechanischen Übungen unterwiesen. Bey allen und ieden aber ist nöthig, daß sie eine geschriebene Instruction von ihren Eltern mitbringen: welche dem Inspectori, und von diesem wiederum dem Informatori zugestellet werden muß; damit ein jeder

der

der wissen könne, wie und zu welchem Zweck die studia nach und nach einzurichten seyn.

§. 4. Sie sind mit einander in gewisse und ordentliche Classen abgetheilet. Doch hat niemand die oberste oder unterste Stelle, sondern sie sind in diesem Stücke alle gleich: und wenn ja zu gewissen Zeiten eine Ordnung nöthig ist; so wird dieselbe so gemacht, wie sichs am besten schicket; und dabey nicht sowol auf die Classen, als aufs Alter und andere dergleichen Umstände gesehen.

Das IV Capitel Von der Information.

Bey der Information ist 1) von den täglichen Lectionibus, 2) von den Repetitionibus, 3) von den Recreations-Übungen, und 4) von den Examinibus zu handeln.

I. Von den täglichen Lectionibus.

Die Lectiones werden nach den profectibus angewiesen §. 1. das Morgengebet §. 2. allgemeine Anmerkungen von allen Lectionibus §. 3. die Eintheilung des ganzen Tages §. 4. das Abendgebet §. 5.

§. 1.

Die Lectiones sind also eingerichtet, daß ein ieglicher Scholar nicht nach der Grösse oder nach dem Alter und Loco, den er auf andern Schulen gehabt; sondern einig und

und allein nach seinen profectibus zu gleichen Mitschülern gesetzt wird: weil es sonst unmöglich, einem versäumeten Menschen aufzuhelfen und etwas gründliches beyzubringen. Anfangs kömmt es manchem zwar seltsam vor, wenn er, als ein gewesener Primaner, hier wieder ad secundam oder tertiam, ja wol gar, wie es bisweilen die Noth erfordert hat, ad quartam oder quintam gehen soll: allein weil es einmal also eingeführet ist, so wird von den meisten daraus nicht viel gemacht; und die Untergebene sehen mit der Zeit den Nutzen selbst davon und erkennen, daß ein guter Tertianer oder Secundaner viel besser sey, als ein verdorbener und zu allen gründlichen studiis sein Lebelang untüchtiger Primaner. Damit aber der Zweck in diesem Stücke desto mehr erhalten werden möge, so wird einem ieglichen in einer ieden Sprache und Wissenschaft eine besondere Classe angewiesen: und kann gar wohl mit einander bestehen, daß einer frühe von 6 bis 7 Uhr in græca tertia, von 7 bis 8 in latina prima, von 9 bis 10 in theologica secunda sitze; und von 3 bis 4 in der Geographie oder Historie mit solchen Mitschülern informiret werde, die sonst Lateinische Quartaner und Quintaner sind.

§. 2. Früh um 5 Uhr wird durch eine Glocke, die von allen gehört werden kann, das Zeichen zum aufstehen gegeben. Wenn sich nun die Scholaren angezogen haben; wozu denn eine Viertelstunde, oder um der langsamem willen

B

zum

zum allerlängsten so viel Zeit vergönnet ist, daß noch eine halbe Stunde zu dem Morgengebet übrig bleiben kann: so wird solches Gebet auf einer ieden Stube im Beyseyn des Informatoris verrichtet, dabey ein Lied gesungen, auch ein Capitel aus der Bibel gelesen und zur Erbauung angewendet. Doch wird eben nicht iederzeit einerley Weise und Ordnung beobachtet, sondern nach Befinden auch dan und wann wol eine Veränderung beliebet. Bey allen aber ist dahin zusehen, daß die Worte des Catechismi wöchentlich ganz durch repetiret werden.

§. 3. Hierauf gehen um 6 Uhr die Lectiones an. Wobey denn überhaupt zu mercken ist:

- 1) daß eine iede Classe ihr besonders auditorium habe.
- 2) daß Praeceptores und Discipuli mit dem Glockenschlage da seyn müssen; und daher allemal ein öffentliches Zeichen mit der Glocke gegeben werde, wornach sich ein ieder richtet, anfänget und schließet.
- 3) daß der Anfang aller und ieder Lectionum von dem Informatore selbst mit Ablefang eines Davidischen Psalms, der Schluß aber mit einem kurzen Gebet gemacht werde.
- 4) daß in allen Lectionibus alles auf den rechten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung geführt und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Angesichte des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werden müsse.
- 5) daß die Lectiones alle Stunden abgewechselt werden; da denn die Scholaren von einer Classe in die andere gehen, einen andern Informatorem haben, bey andern Mitschülern sind, und also durch solche Veränderung aufs neue aufgemuntert werden.

6) daß

und zwar 1) von den tägl. Lectionibus. 19

- 6) daß ein ieder Informator bey dem Lectionswechsel so lange in der Classe bleiben müsse, bis er von seinem Successore abgelöset worden.
- 7) daß in allen Lectionibus methodus erotemata gebraucht werde; also, daß der Informator dasjenige, was er in einer halben oder ganzen Viertelstunde vortragen, gleich darauf durch Frage und Antwort wiederhole und einschärfe, und alsden erst weiter fortfahre.
- 8) daß ein ieder Informator die ihm nach und nach kommende und zu seiner Classe gehörige Vortheile und gute Anmerkungen schriftlich aufsetzen und dem Inspectori zur fernern Prüfung übergeben müsse; der sie denn in der Conferenz vorliest und nach Befinden in ein besonders Observations-Buch eintragen läßt, damit sich andere derselben auch bedienen können.
- 9) daß die analysis grammatica in der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und Französischen Sprache, so viel möglich, nach einerley Methode und Ordnung in allen Classen angestellt werde; damit die Scholaren hierunter eine Erleichterung finden mögen.
- 10) daß auf 2 Lectionsstunden ordentlich eine Freystunde folge, und es also an gnugsamer Abwechslung nicht fehle.

§. 4. Die Lectiones und Freystunden sind Montage, Dienstags, Donnerstags und Freytags folgender massen eingetheilet. Nämlich

Um 6 Uhr tractiren einige Griechisch, andere Französisch: andere aber, die in der Lateinischen Sprache noch gar zu weit zurück sind, lassen sich in den fundamentis derselben privatim informiren und lesen dabey einen und andern auctorem durch.

Eine jede von diesen Sprachen hat 2, 3 oder auch wol mehr besondere Classen: nach dem es die Anzahl und Beschaffenheit der Lernenden erfordert.

Bisweilen sind einige von besonders schwacher Leibes-Constitution vorhanden. Diese stehen eine

Zeitlang allererst um 6 Uhr auf: und gehen noch vor halb 7 zu einem Informatore, der mit ihnen das Morgengebet auf die §. 2 beschriebene Weise verrichtet.

Um 7 Uhr wird das Latein in 6 bis 7 Classen dociret.

Um 8 Uhr ist die erste Freystunde. Daher gehen die Scholaren auf ihre ordentliche Wohnstube, woselbst der Stuben-Præceptor alsdenn, gleichwie auch in allen übrigen Freystunden, zugegen seyn muß: und nehmen ihr Frühstück zu sich. Einigen und zwar nur denen, welche von ihren Eltern dazu ausdrücklichen und schriftlich vorgezeigten Befehl haben, wird auch etliche mal in der Woche Wasser zum Théee oder Coffée gekochet. Jedoch siehet man dieses gerne anders: weil den Eltern dadurch die Kosten vermehret werden; nebst dem auch nicht so genau zu verhüten, daß die Scholaren nicht dabey in einen Schweiß gerathen, darauf aus und einaehen und sich zum Schaden ihrer Gesundheit erkühlen solten. Manche lassen sich bisweilen auch wol eine Suppe zubereiten. Wenn aber das Frühstück genossen ist: so müssen sie ihre Bücher zu der folgenden Lection zu recht legen, einem Bedienten ihre in der Stadt habende Geschäfte committiren und übrigens auf alles bedacht seyn, was zur ordentlichen Entheilung und Anwendung des ganzen Tages dienlich kann.

Um 9 Uhr wird die Theologie in 6 Classen dociret, und in einer oder andern derselben insonderheit eine Einleitung in alle Bücher der heiligen Schrift gegeben.

Um 10 Uhr ist wieder Latein, wie um 7.

Um 11 Uhr ist die andere Freystunde: welche die Scholaren aber nicht nach eigenem Gefallen, sondern zu gewissen Recreations-Übungen anwenden müssen; wovon im dritten Stück dieses Capitels p. 27 noch etwas mehrers soll gemeldet werden.

Um

Um 12 Uhr wird in unterschiedenen dazu aptirten Stuben gespeiset: da sich denn die Scholaren, so bald das erste Zeichen gegeben wird, miteinander ungesäumt auf ihre Wohnstuben verfügen und dafür sorgen müssen, daß an ihrem Leibe und der Kleidung nichts unreines oder unordentliches zu finden sey; so bald sie aber das andere Zeichen hören, in guter Ordnung und Stille in die einem jeden angewiesene Speisestube gehen. Dis alles geschieht in Gegenwart einiger Informatorum: welche auch daselbst speisen und dahin sehen, daß alles recht und wohl zu gehe. Über der Mahlzeit wird an Sonn- und Festtagen die Predigt wiederholet: in den übrigen Tagen aber ein Capitel aus der Bibel gelesen und aus demselben wol zu einem nützlichen Gespräch Gelegenheit genommen. Auch werden die Deutsche, Latemische und Französische Zeitungen nebst andern historischen und nützlichen Tractätchen laut vorgelesen, und allerhand nützliche Discurse darüber geführet.

Um 1 Uhr ist die dritte Freystunde: worin die Untergebene vom Studieren gänzlich abzesalten werden. Hingegen sind 30 Drechselbäncke vorhanden, deren sich diejenigen Scholaren, welche ihre Recreation in einer ausländigen und dabey nützlichen Motion suchen, unter der Aufsicht etlicher Vorgesetzten bedienen: wobey ihnen zur Anweisung ein eigener Drechselmeister nebst einem Gesellen und allen nöthigen Instrumenten außerordentlich gehalten wird. Diese haben hiebey auch sonst allerhand gute Gelegenheit zu threr Recreation: insonderheit werden sie in den übrigen Freystunden vor andern in die vor dem Pädagogio gelegene und zum theil dazu gehörige Gärten geführet; worin sie nicht allein spazieren, sondern auch der darin befindlichen Früchte zu rechter Zeit und unter gehöriger Aufsicht mit genießen können. Wenn es im Sommer nicht zu heiß, und im Winter nicht zu kalt ist: so gehet der Informator mit den übrigen Scholaren seiner Stube wol in den

Buchladen, außs Feld oder sonst an einen Ort, wo sich einiger Nutzen für sie findet. Einige machen sich auch durch Vornehmung einer andern nützlichen Leibesarbeit eine Motion. Doch ein wenig vor 2 Uhr müssen sie mit einander nach einem gegebenen Zeichen wieder auf ihre Stuben gehen; damit sie sich, wenn zur Lection geläutet wird, alsbald dahin verfügen können: welches auch in allen Freystunden zu observiren ist, die allernächst vor einer Lection hergehen.

Um 2 Uhr wird das Griechische und Französische nebst dem Latein so, wie frühe um 6 Uhr: und über dieses auch die Hebräische Sprache tractiret.

Um 3 Uhr wird die Calligraphie, Geographie, Historie, der Teutsche Stilus, die Arithmetie und Geometrie dociret: auch eben diese Stunde Mittwoch und Sonnabends dazu mitgenommen. Diese Disciplinen werden mit einander zugleich angefangen und nach einem halben Jahr richtig mit einander absolviret. Doch tractiret ein teglicher Scholar zu jeder Zeit nur eine von denselben: und schreitet nach und nach zu den folgenden, bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

Um 4 Uhr ist die vierte Freystunde: in welcher einige dreheln oder sonst etwas anständiges zur Recreation unter gehöriger Aufsicht vornehmen, andere aber ihre studia für sich tractiren können.

Um 5 bis halb 7 Uhr ist wieder Latein, wie vor Mittage um 7 und 10.

Um halb 7 Uhr ist es bis zur Mahlzeit frey.

Um 7 Uhr, und zwar ein Viertel nach dem Schlage wird gespeiset: und dabey alles also gehalten wie von der Mittagsmahlzeit gemeldet worden.

Um 8 Uhr, oder sobald die Mahlzeit geendet, verfügen sich die Scholaren auf ihre Stuben und bringen ihre Sachen in guts Ordnung: in Sommertagen aber erwarten sie daselbst, ob der Informator mit

mit

mit ihnen auf das nahe gelegene Feld oder in einen Garten gehen oder sie auf dem Hofe unter seiner Aufsicht haben wolle.

S. 5. Hierauf folget das Abendgebet: welches ordentlicher weise um 9, und im Winter noch wol etwas zeitiger angefangen werden soll; damit die Scholaren gleich nach 9 oder längstens halb 10 Uhr zu Bette gehen, und frühe zu rechter Zeit wieder aufstehen können. Es wird dabey, wie bey dem Morgengebet, ein Lied gesungen, ein Capitel aus der Bibel gelesen und zur Erbauung angewendet. Nach dem Gebet zu sitzen ist keinem Scholaren erlaubt. Ja um 10 Uhr muß daß Licht überall auf allen Stuben im ganzen Hause ausgeleschet seyn; indem es gar leicht geschehen kann, daß iemand dabey einschlafe oder sonst durch Unvorsichtigkeit Feuersgefahr verursache: und wenn solches nicht geschieht; so ist der Wächter verbunden, es des folgenden Tages gleich beym Inspectore zu melden. Hingegen kann sich iemand bey außerordentlichen Fällen, insonderheit im Sommer, mit Vorbewust und Consens des Informatoris frühe wol um 4 Uhr wecken lassen: weil solches nicht allein der Gesundheit zuträglicher als das Abendsitzen, sondern die vorgedachte Gefahr alsdenn auch nicht so leicht zu befürchten ist.

II. Von den Repetitionibus.

Mittwochs und Sonnabends werden die Lectiones repetiret §. 1. 2. die Scholaren, welche repetiren, sind zweyerley Art §. 3. die Eintheilung der Repetitions-Tage §. 4. wer nichts zu repetiren hat, wird indessen præpariret §. 5. 6. Repetitio hebræa und gallica §. 7.

§. 1.

Sil an der Wiederholung dessen, das man einmal gelernet hat, gar vieles gelegen ist: so sind dazu zween Tage in der Woche, nemlich Mittwoche und Sonnabend, ausgesetzet; und findet ein ieder Gelegenheit, das nöthigste von dem, was er im Pædagogio jemals gelernet, beständig und zwar wöchentlich 2 Stunden zu repetiren.

§. 2. Es betrifft aber die Repetition theils die Sprachen, theils die Disciplinen und übrigen Wissenschaften. Was die Sprachen anlanget, so wiederholet ein ieder zu der gesetzten Zeit dasjenige, was für diesesmal von dem Informatore in der Classe tractiret wird: und ist ihm schon genug, wenn er in dieser und jener Sprache nur etwas höret, lieset und schreibt. Mit den Disciplinen aber und andern Wissenschaften, die ihre gesetzte Schrancken haben, wird es genauer gehalten: und insonderheit die Repetition der Geographie und Historie alle Jahr richtig absolviret und darauf wieder von neuen angefangen.

§. 3.

S. 3. Zur Repetition einer jeden Sprache oder Disciplin gehen erstlich diejenigen, so dieselbe in den beyden vorhergehenden Tagen als ihre ordentliche und tägliche Lection treiben; und nebst diesen auch alle andere, welche dieselbe schon vormals gelernet, aniezo aber täglich eine andere Sache zu tractiren haben. Diese letztern werden von den erstern auch wol separiret und, wenn ihrer zuviel sind, wieder in unterschiedene Classen eingetheilet.

S. 4. Die Eintheilung der Repetitions-Tage bestehet in folgenden.

Um 6 Uhr ist repetitio græca in unterschiedenen Classen.

Um 7 Uhr ist Mittwochs repetitio latina; und Sonnabends wechselsweise das collegium morum und genealogicum.

Um 8 Uhr ist die erste Freystunde, wovon oben p. 20 zu lesen.

Um 9 Uhr ist Mittwochs die Theologie; und Sonnabends die Ermahnung des Inspectoris an die sämtliche Scholaren im grossen auditorio.

Um 10 Uhr ist repetitio geographica.

Um 11 Uhr ist die andere Freystunde: worin die p. 20. gedachte Recreations-Übungen continuiert werden.

Um 12 Uhr wird gespeiset.

Um 1 Uhr ist die dritte Freystunde: worin Mittwochs auf die p. 21 angezeigte Weise ausserordentlich gedrechselt, Sonnabends aber eine Revision der Bücher und übrigen Sachen vorgenommen wird.

Um 2 Uhr ist repetitio arithmetica und geometrica.

B 5

Um

Um 3 Uhr wird die Calligraphie, Geographie, Historie, der Teutsche Stilus, die Arithmetie und Geometrie continuiret.

Um 4 Uhr ist die vierte Freystunde, wovon p. 22 Nachricht gegeben worden.

Um 5 Uhr ist repetitio historica.

Um 6 bis 3 Viertel auf 7 Uhr werden die Lateinischen Classen gehalten: worin Mittwochs ein Teutscher Brief elaboriret; und Sonnabends von einigen im Latein fortgeföhren, von andern aber unter Anführung eines Informatoris eine Übung im Worte Gottes und Gebet vorgenommen wird.

Um 7 Uhr wird gespeiset.

Um 8 Uhr ist es wieder frey.

Um 9 Uhr wird das Abendgebet gehalten.

§. 5. Indessen bleiben doch noch viele Scholaren übrig, die eine Sprache oder Disciplin noch nicht gelernet haben und folglich auch nicht repetiren können. Diese werden daher in einem andern auditorio zu eben der Sache præpariret, welche von jenen wiederholet wird: damit sie von derselben einen Vorschmack bekommen mögen, ehe sie die rechte Tractation vornehmen. Und diese præparationes werden mit der repetitione einer ieden Wissenschaft zugleich angefangen und geendet: daher auch in der Geographie und Historie nur generalia und höchstnöthige Dinge zu nehmen sind, damit der ganze cursus zu gesetzter Zeit absolviret werde.

§. 6. Die Præparationes harmoniren mit den repetitionibus folgender gestalt.

Um

Um 6 Uhr ist præparatio græca: wenn solche vorhanden sind, die erst lesen lernen müssen.

Um 10 Uhr ist præparatio geographica.

Um 2 Uhr præparatio arithmetica et geometrica in $3, 4, 5$ oder so viel Classen, als die Noth erfordert: davon eine immer weiter gehet, als die andere.

Um 5 Uhr ist præparatio historica.

§. 7. Repetitio hebræa oder gallica geschieht Dienstags und Freytags um 2 Uhr: hat aber iemand beydes zu repetiren, so wird zu einem der Montag und Donnerstag dazugenommen.

III. Von den Recreations- Übungen.

Durch die Recreations-Übungen werden gewisse mechanische und andere so wol angenehme als nützliche Wissenschaften verstanden. §. 1. diese werden erzehlet. §. 2. 3. dero selben Zweck. §. 4. Abwechselung. §. 5. und fernere Veranlassung. §. 6.

§. 1.

Durch die Recreations-Übungen sind an diesem Orte insonderheit einige mechanische und andere so wol angenehme als nützliche Wissenschaften zu verstehen, welche die Scholaren täglich von 11 bis 12 Uhr vornehmen. Denn sonst vergönnet man ihnen auch andere Erquickungen, da sie nemlich in den Freystunden oder auch zu anderer Zeit im Sommer aufferordentlich etwas von der
Lectio

Lection zu ihrer Recreation erlassen wird, von ihren Vorgesetzten ins Feld oder in einen nahe gelegenen Garten (keines weges aber auf die Dörfer und in die Schencken) geführt und auf eine ihnen dienliche Art vergnüget werden. Doch lieget bey allen dergleichen Recreationen den Vorgesetzten, die bey ihnen sind, ob, aufs sorgfältigste zu verhüten, daß nicht auf einige Weise excediret, noch etwas dem Gemüthe oder der Gesundheit nachtheiliges in einiger angemessenen Freyheit vorgenommen werde. Insonderheit aber sind die Scholaren vor dem Wasser zu bewahren: und muß um deswillen keinem erlaubet werden, sich im Kayn fahren zu lassen.

§. 2. Von den ordentlichen Recreations-Übungen werden einige des Montags von 11 bis 12 Uhr und also wöchentlich nur eine Stunde, andere aber in den übrigen Tagen und also wöchentlich fünf Stunden getrieben. Auf den Montag fällt

- 1) Die Befuchung der Künstler und Handwerker: wie auch grösserer Officinen, Manufacturen und Anstalten, worin etwas nützlichcs zu observiren ist.
- 2) Die Erklärung des Tempels und der Stadt Jerusalem: als wovon theils im Pädagogio, theils auch im Bännsenhause grosse und von Holz fabricirte Modelle vorhanden sind.
- 3) Der Unterricht von den Thieren, aus der physica theoretica.
- 4) Der Unterricht von Kräutern und Bäumen.

5) Der

- 5) Der Unterricht von Metallen, Steinen und andern Mineralien.
- 6) Der Unterricht von Erde, Wasser, Luft, Feuer und mancherley meteoris.
- 7) Der Unterricht von der materia medica.
- 8) Der Unterricht in der Optica.
- 9) Der Unterricht von den principiis der Chymie und den dabey vorkommenden terminis.
- 10) Der Unterricht von den Hauptstücken der Oeconomie.
- 11) Der Unterricht im Tranchiren, Serbietenbrechen und Obstschehen.
- 12) Der Unterricht in der Deutschen Orthographie.
- 13) Der Unterricht von Büchern und andern dazu gehörigen Sachen.
- 14) Der Unterricht im Lackiren, zur Sommerszeit.

§. 3. Zu den fünf übrigen Tagen gehöret

- 1) Das Drechseln in Holz, gemeinen Knochen und Elfenbein.
- 2) Das Zeichnen oder Reißsen, mit einem kurzen Unterricht aus der Perspective.
- 3) Die Botanic: da die Scholaren im Sommer in den hortum botanicum und aufs Feld geführt werden, die Kräuter zu kennen, zu sammeln und in ihre herbaria viva zu tragen.
- 4) Die Anatomie, mit einer Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit aus der Physiologie, im Winter: womit Montags der vorher §. 2. n. 7 gedachte Unterricht von der materia medica verknüpft wird.
- 5) Die Pappfabric: worin die Scholaren theils die beym Glasschleiffen vorkommende und

zu den verfertigten Gläsern gehörige Maschinen, theils auch andere nützliche Sachen aus Pappemachen.

- 6) Das Glasschleiffen, im Sommer: da Fernsehe- Brenngläser, Brennspiegel, ingleichen Gläser zu microscopiis, Perspectiven, tubis opticis, cameris obscuris und dergleichen Maschinen geschliffen; den Scholaren auch Montags die fundamenta optica durch den §. 2. n. 8 gedachten Unterricht bekant gemacht werden.
- 7) Die Experimental-Physic, im Winter: da ihnen die vornehmsten Dinge in der Natur nach ihren Eigenschaften und Wirkungen durch die antram pneumaticam und andere mechanische und mathematische Instrumente demonstriret werden. Hiemit wird Montags der §. 2. n. 9 gedachte Unterricht in der Chymie verknüpft: und in den folgenden Tagen die Astronomie; da nicht allein die fundamenta und vornehmste problemata astronomica, sondern auch des Abends die Gestirne auf dem Observatorio bekant gemacht werden.
- 8) Die Instrumental-Music, insonderheit die Fleute douce, weil darauf ihrer mehrere zugleich informiret werden können: auch die Vocal Music, wenn einige dieselbe verlangen.
Will aber jemand auf dem Clavier, oder andern dergleichen Instrumente lernen: so hält er sich, mit Consens seiner Eltern, einen außerordentlichen Maitre für eigene und besondere Bezahlung.
- 9) Die Übung im schreiben: für diejenigen insonderheit, welche anderer Studien halber, die sie nicht gerne versäumen wollen, hiezu sonst keine bequemere Stunde finden können. Doch siehet man hiebey zugleich mit auf die nöthige Bewegung des Leibes: in dem sie zum theil Montags nach §. 2. n. 1 mit zu den Künstlern und Handwerckern gehen; über dieses aber auch der ganzen Classe wöchentlich noch eine Stunde entweder zum Spaziergange oder zu einer

ner nützlichen Leibesarbeit unter gehöriger Aufsicht gegeben wird.

§. 4. Der Zweck dieser Übungen gehet guten theils auf die nöthige Bewegung des Leibes und dabey auch auf die Erfrischung des Gemüthes. Nächstdem dienen sie dazu, daß die Scholaren ihre Recreation nicht in kindischen und ihnen ins künftige einmal ganz unnützen Spielen, wodurch weder Gottes Ehre noch des Nächsten Wohlfahrt befördert werden kann, suchen dürfen. Denn es sind diese und dergleichen Übungen nicht allein für sich selbst im gemeinen Leben bräuchlich; sondern machen auch denjenigen, der damit umgehet, zu vielen andern nützlichen Erfindungen tüchtig und bequem: da hingegen sonst die Erfahrung lehret, daß die, so vom Studieren Profession machen, insgemein zu den äußerlichen Geschäften dieses Lebens die untüchtigsten Leute seyn und weder mit Rath noch That dazu etwas rechtes helfen können.

§. 5. Alle halbe Jahre werden diese Übungen geendiget, verwechselt und wieder von neuem angefangen. Wobey aber doch zu erinnern, daß man dieselbe nicht insgesamt zu einer Zeit tractire, sondern zum theil nach Erforderung der Umstände auch wol eine Zeitlang aussetze: wie denn einige von der Beschaffenheit sind, daß sie sich besser auf den Sommer schicken; andere aber süglicher im Winter vorgenommen werden mögen.

§. 6. Ausser diesen nehmen die Vorgesetzten auch

auch noch gerne aller andern guten Gelegenheit wahr, wobey die Scholaren ihren Leib zur Erhaltung der Gesundheit bewegen und auch zugleich das Gemüth ohne Vereitelung desselben erfrischen können. Wie es denn billig ein besonderes Stück ihrer Sorge ist, daß sie in den Freystunden darauf fleißig bedacht seyn und durch ihre beständige Gegenwart dabey alles in guter Ordnung halten: insonderheit mit den ihrigen zum öftern ausgehen und sich die Zeit, welche darauf zu wenden ist, nicht dauern lassen; zumal da auf diese Weise nur ihrer wenige bey einander bleiben und also die Recreation viel ordentlicher und nützlicher eingerichtet werden kann, als wenn der ganze Hauffe beysammen ist.

IV. Von den Examinibus.

Die Examina sind theils publica, theils priuata. §. 1. Publica sind entweder solennia, worauf die Verbesserung der Scholaren folget §. 2. 3. oder minus solennia §. 4. Nachdem examine hält der Director eine Ermahnung §. 5. Die examina priuata werden beschrieben §. 6.

§. 1.

Die Examina sind entweder publica oder priuata. Die publica werden in dem grossen auditorio des Pædagogii öffentlich im Beyseyn vieler Zuhörer viermal

mal im Jahr gehalten und allemal mit einem Gesange und Gebet angefangen und beschloffen.

§. 2. Zwoey davon sind examina solennia: und diese fallen um Ostern und Michaelis kurz vor dem Ende des Martii und Septembris ein. Die Invitation geschicht des Tages zuvor im Namen des Directoris an unterschiedene entweder zur hiesigen Universität oder dem Ministerio gehörige, wie auch andere vornehme und bekante Personen: welche dem Pædagogio die Gewogenheit zu erzeigen und durch ihre Gegenwart die Jugend zum gebührenden Fleiß zu ermuntern pflegen. Ein solches examen währet zween ganze Tage: und werden binnen solcher Zeit die bisher gehabte Lectiones nach einander vorgenommen; die Scholaren daraus examiniret; allerhand Teutsche, Lateinische, Griechische und Französische orationes, theils in ungebundener Rede, theils in Versen, ingleichen die Valedictiones der Selectaner, wo einige vorhanden sind, gehalten; und endlich auch die etliche Tage zuvor allein und mit Fleiß elaborirte specimina in allen Sprachen nebst der in den Recreations-Ubungen verfertigten Arbeit vorgeleget. Der Inspector gibt indessen auf alles acht: und mercket dasjenige an, was ins künftige zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Nach dem examine solenni censiret der Inspector in den Classen etliche von den

E

ela-

elaborirten speciminibus, der ordentliche Informator aber die übrigen: und darauf gehet die Verwechselung der Lectionum und Versezung der Scholaren ohne Aufschub in den ersten Tagen des Aprilis und Octobris und also im Frühjahr vielmal noch vor Ostern vor sich, nachdem hierüber eine besondere Conferenz gehalten und das einem jeden Discipulo gegebene Zeugniß erwogen worden; da es denn für die neuankommende Scholaren gar dienlich ist, wenn sie zu rechter Zeit da seyn und also die Lectiones von vorne mit anfangen können.

§. 4. Die examina minus solennia fallen ohngefähr um Weihnachten und Johannis ein, und währen allemal nur einen Tag: sie werden auch ganz unvermuthet angesaget und nur solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesigen Anstalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion stehen. Auch wird mit diesen examinibus insgemein das öffentliche exercitium oratorium classis selectæ oder primæ verknüpft und davon ein eigener conspectus gedrucket.

§. 5. Nach den examinibus publicis pfleget der Director eine besondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller Informatorum zu halten: und ihnen die bisher wahrgenommene Sünden, Unordnungen und Hindernisse ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vorzustellen. Er hält auch um diese

diese Zeit gemeiniglich an die sämtliche Vorgesetzten eine Anrede; träget Gott das ganze Werck im Gebet vor; und erwecket sie zugleich zur Beweifung aller väterlichen Liebe und Geduld bey der auf ihnen liegenden Last, wie auch zur herzlichlichen Liebe gegen einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlenen Arbeit und zur beständigen und uner müdeten Aufsicht auf ihre Untergebene: nachdem der Inspector noch vor dem examine schriftlich übergeben, woran es hie und da noch fehle und wie es etwa zu verbessern sey; welchem auch zu dem Ende die Informatores ihre desideria schriftlich oder mündlich eröffnen können.

§. 6. Die priuata examina kommen vornehmlich auf den Inspectorem an, als welcher dan und wan, wenn er die Classen besuchet, Gelegenheit nimt herum zu fragen und zu untersuchen, ob die Scholaren alles recht bemercket und verstanden haben. Nach Befindung der Umstände examiniret er auch wol einen und andern in seinem Hause; und siehet, wie weit er gekommen und was man für Hoffnung von ihm zu machen habe; zumal wenn er etwa davon auf Begehren ein Zeugniß an die Eltern überschicken soll. Inzwischen stehet es auch einem ieglichen Informatori frey, nicht nur die Classen, so oft es ihm gefällig ist, zu besuchen; sondern er ist auch verbunden, wochentlich wenigstens eine Stunde darauf zu wenden und im Lectionsbuche anzuzeigen,

in welcher Classe er gewesen: weil solches auf allen Seiten einen vielfältigen Nutzen bringet. Nächst dem aber kann er sich auch durch ein angestelltes examen priuatum erkundigen, wie weit etwa die Scholaren, insonderheit die er auf seiner Stube bey sich hat, in den studiis gekommen seyn: damit er den Eltern davon gründliche Nachricht zu geben wisse.

Das V Capitel

Von der Erziehung.

Für die Erziehung haben alle Borgefetzten treulich zu sorgen §. 1. vornehmlich muß ein ieder Informator sich der Scholaren auf seiner Stube annehmen §. 2. Es gehört dahin die wöchentliche Ermahnung des Inspectoris §. 3. die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl §. 4. die Vereinigung im Gebet §. 5. die biblische Catechisation am Sonntage §. 6. die wöchentliche allgemeine Conferenz §. 7. das collegium morum §. 8. die besondere Conferenz der Informatorum §. 9. die Vorhaltung der legum §. 10. gute und väterliche Zucht §. 11.

§. 1.

Alle Borgefetzten im Pædagogio Regio sind verbunden, das ihrige zu rechter Erziehung der hieselbst befindlichen Jugend nach aller Treue und mit Zurücksetzung ihres eigenen Nutzens, eigener Ehre und Bequemlichkeit beyzutragen: und haben daher auf das Vorbild ihres Heilandes zu sehen, als welcher nicht kam, daß er sich dienen liesse, sondern daß

daß er dienete und so gar auch sein Leben zu unserer Erlösung dahin gäbe. Denn wo dieses nicht zum Grunde gesetzt wird: da ist wol keine rechte Treue und Einigkeit, auch kein wahrhaftiger und in der Ewigkeit bleibender Segen zu hoffen; und wenn es gleich auch mit allen übrigen äusserlichen Veranstaltungen noch so wohl beschaffen wäre.

§. 2. Es empfänget dannenhero ein ieglicher Informator, wenn er angenommen wird, seine besondere auf diesen Grund gesetzte Instruction: und ist nach derselben verpflichtet, für die Scholaren, die er bey sich auf seiner Stube hat, nach allen Stücken väterlich zu sorgen; auf ihre Gesundheit, mores und übriges Verhalten genaue Acht zu geben; sie in steter Aufsicht zu haben und also nach Vermögen vor aller Verführung zu bewahren; sie durch einen erbaulichen Umgang und gutes Exempel, durch die Vorhaltung ihres Heils bey dem Morgen- und Abendgebet und bey allerley vorkommenden Gelegenheiten zur wahren und ungeheuchelten Gottesfurcht anzuweisen.

§. 3. Hierzu gehöret insonderheit diejenige Ermahnung, die der Inspector des Sonnabends in Gegenwart seiner Collegen an die sämtliche Scholaren hält: da erstlich ein Lied gesungen, nach vorhergegangenem Gebet ein biblischer Spruch vorgelesen, kürzlich erkläret, auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; nachgehends von einem Informatore entwes
der

Der eine kurze Vermahnung hinzugefüget oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und mit Absingung eines kurzen Liedes beschloffen wird.

§. 4. Wenn auch einer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedencket und sich disfalls gebührender massen angemeldet hat: so erfordert so wol des Inspectoris als Informatoris Pflicht, seinen Zustand sorgfältig zu untersuchen, seine Erkenntniß nach den vornehmsten Stücken des Christenthums zu prüfen, von seinem bisherigen Verhalten genaue Nachricht einzuziehen und ihn zur gründlichen Vorbereitung ernstlich zu ermahnen. Ist solches geschehen: so läffet ihn der Inspector nicht allein bey dem Beichtvater melden; sondern schicket auch ein Zeugniß seines Verhaltens an denselben, damit er nach dessen Inhalt gleichfalls mit ihm reden und handeln möge. Wenn der Inspector communiciren will, so saget ers in der Sonnabendsermahnung etliche Wochen vorher an und ermahnet die Scholaren zu rechter Prüfung und Vorbereitung: welches auch die Informatores alsdenn auf ihren Stuben zu thun pflegen, damit der ganze coetus und ein ieder insonderheit um so viel mehr erwecket und aufgemuntert werden möge.

§. 5. Weil aber alles Pflanzen und Begießen umsonst seyn würde, wenn Gott nicht das Gedeyen dazu geben wolte: so kömmt der Inspector mit den Informatoribus alle Sonntage von 5 bis 6 Uhr des Abends zusammen; da sie sich

sich denn mit einander im Gebet vereinigen, Gott um Weisheit, Liebe, Treue und rechte Tüchtigkeit anrufen, demselben die Umstände des ganzen Pædagogii vortragen und ihn um seinen Segen zur Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend anflehen; auch zugleich für die hohe Landesobrigkeit, Landesregierung, Universität und übrige Anstalten dieses Orts; ferner für die Stadt, das ganze Land, alle Christliche Schulen, die gesamte Christenheit und alle Menschen beten. An diesem gemeinschaftlichen Gebet ist, wenn es recht geschieht, gar ein grosses gelegen: und dienet dasselbe nicht wenig, die Gemüther der Vorgesetzten unter einander dahin zu vereinigen, daß sie das Werck des Herrn an der Jugend immer aufs neue mit zusammengesezten Kräften zu treiben suchen. Wozu sie sich denn auch unter einander aus dem Worte Gottes erwecken, als zu dessen Betrachtung diese Stunde wechselsweise mit angewendet wird.

§. 6. In eben dieser Stunde werden die Scholaren in dreyen unterschiedenen auditoriis auf eine catechetische Weise im Christenthum von dreyen Informatoribus unterrichtet: und ist gemeiniglich bey einer jeden Classe außer dem Ordinario noch einer von den übrigen Informatoribus zugegen; welches denn unter andern auch dazu mit dienet, daß sich einer des andern Gabe und Vortheile im catechisiren zu nuße machen, bey

vorfallender Veränderung einer solchen Classe desto besser vorstehen und in der angefangenen Methode fortfahren kann. Ordentlich werden die biblischen Historien tractiret und zu allerhand guten Lehren und Ermahnungen angewendet: da sich denn die drey Informatores, welchen dieser Unterricht aufgetragen worden, wegen der Methode und Eintheilung fleissig zu besprechen und dahin zu sehen haben, daß in allen Classen gleich weit fortgegangen werde. Bisweilen wird auch an statt der biblischen Historie eine von den gehaltenen Predigten entweder von dem Inspectore oder einem Informatore in Gegenwart der übrigen Gehülffen catechetice wiederholet: und pflegen auf solchen Fall alle drey Classen in dem größern auditorio beysammen zu seyn. Die Anvertrauten werden auch zu dem Ende fleissig ermahnet und angehalten, die vornehmsten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln anzumercken und sich auf der gleichen examen allemal gefasset zu halten. Und damit niemand dencken möge, er habe nur alsdenn fleissig acht zu geben, wenn etwa die gehaltene Predigt mit dem ganzen Hauffen repetiret werden soll: so läset der Inspector bisweilen diesen und jenen Scholaren zu sich kommen und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles appliciret worden sey; dergleichen Nachfrage denn die Informatores nicht allein bey denen, welche sie
auf

auf der Stube haben, sondern auch bey den andern, so oft sie es nöthig befinden, thun können.

§. 7. Ferner hält der Inspector wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz mit den Informatoribus: in welcher von der Verbesserung der ganken Anstalt und insonderheit von solchen Dingen, die täglich vorkommen, deliberiret wird. Es ist um deswillen auf der Bibliothec eine blecherne verschlossene Büchse vorhanden, worein ein ieder Informator seine schriftlich aufgesetzte Erinnerungen stecken kann. Wenn nun die Conferenz gehalten werden soll: so fänget der Inspector dieselbe mit einem Gebet an, proponiret seine und der Informatorum Erinnerungen nach einander; worüber denn gerathschlaget und nach Beschaffenheit der Sache entweder ein Schluß gefasset oder ein Vorschlag gethan wird. Was auf diese Weise vorkommt, das schreibet der Inspector in das Protocoll und schicket es dem Directori in einem verschlossenen Kästchen zu: der denn erstlich daraus siehet, was im Pædagogio vorgehe; nachgehends auch auf die Vorschläge und Anfragen seine Resolution und Erinnerungen, wo ers nöthig findet, dabeyse reibet oder solche dem Inspectori à part zu wissen thut; auch nach Befinden über manches mit diesem weiter consultiret. In dieses Kästchen wird zugleich das oben p. 9 schon gedachte Sections- und Tischbuch geleget, welches er gleichfalls durchlist

E 5

und

und darauf mit einander verschlossen wieder zurücksendet.

§. 8. Während der Conferenz hält ein Informator das collegium morum: erläutere den Scholaren die für sie aufgesetzte und gedruckte Handleitung zu wohlstandigen Sitten und zeigt ihnen, wie sie sich in dem auferlichen Umgange gegen jedermann bescheidenlich verhalten sollen. Doch damit ein Informator nicht so oft aus der Conferenz bleiben dürfe: so wechselt über acht Tage ein anderer mit ihm ab und gibt den Scholaren eine Anweisung zur Genealogie der vornehmsten Königlichen und Fürstlichen Häuser, wobey auch aus der Heraldic allemal das nöthigste mitgenommen wird. Weil aber der Hauffe etwas groß und von einem, zumal wenn etwas zu zeigen oder an die Tafel zu schreiben ist, nicht wohl übersehen werden kann: so ist, so wol bey dem collegio morum als genealogico, nebst dem docirenden Informatore noch einander zugegen; welcher die Scholaren observiret und dahin siehet, daß der Docens nicht gehindert werden möge.

§. 9. Ausser der ickgedachten allgemeinen Conferenz kommen die Informatores wöchentlich noch etliche mal unter einander zusammen: damit sie auf diese Weise über die eingeführte Ordnung desto einmüthiger halten, aller Unrichtigkeit beyzeiten begegnen, die dessen bedürfende Scholaren mit einander ermahnen;

nen; oder, wenn solches nicht helfen will, mit desto besserem Nutzen bestraffen können.

§. 10. Die Reges, welche im Pædagogio Regio zur Beförderung des Hauptzwecks und Erhaltung guter Ordnung zu observiren nöthig sind und bey der Aufnahme einem jeden Scholaren vorgehalten werden, bestehen in folgenden.

1) Ein ieder soll sich die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen, und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottesfurcht befleißigen.

Hieher gehöret unter vielen andern auch vornehmlich mit, daß ein ieder wieder alle fleischliche Lüste mit Gebet und Flehen zu Gott kämpfe. Denn wer darin lebet, der fürchtet Gott nicht: hat auch daran ein gewisses Zeugniß, daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. 22, 14. Um deswillen ist auch einem jeden ernstlich untersaget, leichtfertige und wieder Christliche Zucht lauffende Bücher und Schriften zu lesen und zu haben: und wenn er dergleichen auch bey andern wahrnimt; ist er verbunden, solches alsbald bey seinem Vorgesetzten insgeheim zu melden. Ja weil auch mit den so genannten Stammbüchern oftmals viel sündliches Wesen getrieben, und allerhand unflätiges Zeug hinein geschrieben und gemahlet wird: so sollen diese Bücher, als die ohne dem schlechten Nutzen haben, im Pædagogio ganz und gar abgeschaffet seyn.

2) Ein ieder soll sich bemühen, sein Studieren und ganzes Leben dahin zu richten, daß der Name Gottes an ihm und durch ihn verherrlicht und die Wohlfahrt seines Nächsten befördert werden möge.

3) Den Gottesdienst soll ein ieder mit rechter Ehrerbietung und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.

4) Ein

- 4) Ein ieder soll eine Handbibel nebst einem Gesanabuche mit in die Kirche nehmen, und sich daselbst allrnächst neben seinem Stuben-Præceptore hinsetzen.
- 5) Wer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedendet: der soll es erstlich seinem Præceptori, bey dem er auf der Stube ist; und darauf dem Inspectori wenigstens 14 Tage vorher melden.
- 6) Ein ieder soll die ihm angewiesene Lectiones allemal und zu rechter Zeit besuchen, und seine Arbeit mit Attention und rechtem Fleiß verrichten. Wenn ihn aber eine unvermeidliche Nothwendigkeit abhält: so soll er noch vor der Lection dem Inspectori deswegen ein schriftliches Zeugniß von seinem Stuben-Præceptore bringen oder im Fall der Krankheit schicken; und, wenn es von dem Inspectori unterschrieben worden, sich mit Aufweisung desselben bey denen Præceptoribus, unter deren Information oder Aufsicht er seyn müste, noch vor der Lection entschuldigen.
- 7) Es soll ein ieder ordentlich und zu rechter Zeit zu Tische gehen, und ohne Erlaubniß derjenigen Informatorum, welche der gemachten Ordnung nach davon wissen müssen, niemals davon bleiben: und in übrigen vor, bey und nach der Mahlzeit sich bescheiden, sittsam und also erweisen, daß die Gaben Gottes mit Dankagung genossen werden.
- 8) Alles grobe, ungeschickte und unverständige Wesen soll ein ieder ablegen: sich aber dagegen geziemender und wohlanständiger Sitten bestreiffen.
- 9) Den Præceptoribus insgesamt, ohne Unterscheid, einem so wol als dem andern, er mag bey ihm auf der Stube seyn oder nicht, er mag von ihm informiret oder nicht informiret werden, soll ein ieder gehorsam seyn und sie an Eltern statt lieben und ehren.
- 10) Seine Mitschüler soll ein ieder Christlich lieben und ihnen mit gutem Exempel vorgehen: die bösen

bösen aber und halsstarrigen unter ihnen meiden, damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.

- 11) Niemand soll den andern durch Beylegung eines Namens agiren oder sonst auf eine andere Weise vexiren; vielweniger denselben schlagen, stoßen, werfen oder mit andern zusammenbeßen: weil solches alles nicht nur unchristlich ist, sondern auch zur Abwendung des vielen Unglücks, so daher entstehen kann, nachdrücklich gestraffet wird; es mag nun heimlich oder öffentlich, im Ernst oder aus Schertz, wie mans hernach gerne zu nennen pfleget, geschehen seyn.
- 12) Damit die sündliche Gewohnheit des auf vielen Schulen üblichen Schmausens im Pædagogio niemals aufkommen möge: so sollen alle collationes und aufferordentliche Zusammenkünfte zum essen und trincken in und auffer dem Pædagogio schlechterding verboten seyn, und darf auch um deswillen keiner dem andern bey seinem Abzuge das Geleite auffer dem Pædagogio geben.
- 13) Niemand soll ohne Vorwissen seines Præceptoris das geringste von Wein, Brantwein oder andern dergleichen starken Getrâncke holen lassen.
- 14) Zur Verhütung alles Unterschleiffs und auch insonderheit des Schadens, so der Gesundheit daher entstehen kann, soll niemand von den Obst- und Kuchenkrämern, welche sich gerne vor dem Pædagogio einzufinden oder in der Nähe zu sitzen pflegen, das geringste kauffen: sondern es soll ein ieder damit zufrieden seyn, was mit Vorwissen der Vorgesetzten durch die ordentliche Bedienten aus der Stadt geholet oder bisweilen auch wol von einigen dazu bestellten Personen an gesundem Obst ins Pædagogium gebracht wird.
- 15) Alles werfen mit Steinen, Holz und andern dergleichen Sachen soll zur Verhütung des daher entstehenden Schadens gänzlich verboten seyn.
- 16) Auf

- 16) Auf den Treppen soll ein ieder zu aller Zeit, insonderheit aber bey dem Schluß der Lektionum, vorsichtig und langsam gehen: hingegen zur Verhütung aller Leibesgefahr sich des springens, lauffens und stossens auf denselben gänzlich enthalten.
- 17) Den Scholaren ist zwar erlaubt, in ihren Freystunden auf dem langen Vor- und Hinterhofe zu spazieren oder sich sonst eine zulässige Motion zu machen; auch dürfen sie mit ihrem Præceptore ins Feld oder in die Stadt gehen: aber aufferhalb des Vorhofes, ingleichen im Durchgange oder auf der Gasse zu stehen ist darum gänzlich untersaget, weil solches auffer der Inspection ist und daher schon manchemal zu allerhand Uuordnungen Anlaß gegeben hat.
- 18) An Sonn- und Festtagen sollen sich die Scholaren mehr als sonst auf ihren Stuben und also in gebührender Stille halten. Doch ist denen, die nicht unruhig seyn oder Unfug treiben wollen, auch erlaubt, bey gutem Wetter zu einiger Veränderung auf dem Hofe zu spazieren: so lange nemlich solches mit Vorbewußt des Stuben-Præceptoris und mit Consens desjenigen Informatoris geschehen kann, der auf dem Hofe alsdenn die Aufsicht hat.
- 19) So bald es dunckel wird, es sey nun Mondenschein oder stockfinster, sollen die Scholaren auf ihren eigenen Stuben seyn: und ohne Vorwissen ihres Præceptoris sich auf keiner fremden Stube, vielweniger aber unten im Hause, auf dem Hofe, in den auditoriis, oder auf den Fluren finden lassen.
- 20) Die Scholaren sollen auf den Stuben, in den Classen, bey Tische, auf dem Hofe, bey der Motion und allenthalben, wo ihnen zu reden frey stehet, Lateinisch unter einander reden: auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn selbige diese Sprache verstehen, Lateinische Briefe schreiben.
- 21) Keinem wird vergönnet, allein und nach
- sige.

eigenem Gefallen auszugehen: vielweniger ohne höchstdringende Noth und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inspectoris in die Stadt zu gehen. Wer aber bey seinen hieselbst wohnenden Eltern im Hause ist: soll sich solcher Gelegenheit nicht mißbrauchen, vielweniger einem andern Scholaren ohne Vorwissen seines Informatoris ein Gewerbe bestellen oder sonst auf einige Weise zum Unterschleiff Anlaß geben.

22) Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten, als ihm von seinem Præceptore erlaubt worden. Es soll aber auch ein ieder mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen und dem Præceptori darüber monatlich oder, so oft es begehret wird, eine richtige Rechnung einliefern: wiederignfalls aber soll ihm zur Straffe der üblen Haushaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.

23) Es soll keinem weder von Condiscipulis noch sonst von jemanden, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, Geld zu borgen erlaubt seyn: es soll auch keiner dem andern etwas leihen.

23) Ein ieder soll seine Bücher, Leinengeräthe, Kleider und andere Sachen genau aufzeichnen, selbige in das dazu verordnete Specifications-Büchlein eintragen und alle Sonnabend um 1 Uhr durchsehen und untersuchen, ob noch alles da sey, damit man mangels dessen beyzeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein ieder das seinige reinlich und in guter Ordnung halten.

25) Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens seines Præceptoris auch nur das geringste von seinen Sachen verkauffen, vertauschen, verschencken, weggleichen oder auf andere Weise verthun.

26) Keinem soll erlaubt seyn, nach eigenem Gefallen Wäscherinnen, Handwerker und dergleichen Personen anzunehmen oder abzuschaffen; Betten zu mieten oder aufzukündigen: sondern es hat sich

dis.

- disfalls ein ieder des Raths und der Verordnung seines ræceptoris zu bedienen.
- 27) Ein ieder soll nicht allein für seine Stube und die darauf nach dem inventario angeschaffete Sachen gebührende Sorge tragen und dahin sehen, daß alles ganz und in gutem Stande erhalten und wieder ausgeliefert werden möge: sondern sich auch vor Beschädigung des ganzen Gebäudes und aller dazugehörigen Stücke hüten; hingegen am gebührenden Orte anzeigen, wenn ein ander dergleichen vorgekommen haben sollte.
- 28) Mit dem Feuer und Licht soll ein ieder aufs behutsamste umgehen und sich in diesem Stücke nach der gedruckten Feuerordnung aufs allergenaueste richten.
- 29) Auf Gewohnheiten hat sich niemand zu berufen: weil dieselben nicht weiter und länger gelten müssen, als sie nützlich sind.
- 30) Keiner soll sich von einigen Legibus und guten Ordnungen des Pædagogii Regii zu eximiren suchen und disfalls eine sonderbare Freyheit affectiren: hingegen soll sich auch niemand darauf berufen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergönnet worden ist.}

§. II. Was die Zucht anlanget, als welche auch ein gar nöthiges Stück bey der Erziehung und, wofern nicht alle Arbeit umsonst seyn soll, (zumal bey einer in ziemlicher Anzahl versammelten Jugend, da böse Exempel, wenn sie ungestraft bleiben, gar leicht auch andere zur Nachfolge reizen) fast unentberlich ist: so haben die Informatores disfalls eine solche Instruction, vermöge welcher sie eines theils der Bosheit mit rechtem Nachdruck steuern dürfen, damit sie

sie durch unzeitige gegen die bösen gebrauchte Nachsicht nicht vielen andern guten Gemüthern schaden; andern theils aber allen Fleiß anzuwenden, daß sie solches auf eine Christliche, väterliche und besserliche Weise thun mögen. Anzügliche und zur Besserung nicht dienende Scheltworte, ingleichen Ohrfeigen und was sonst der Gesundheit schädlich seyn könnte: sind keine Tractamente, die alhier gebilliget werden. Daher wenn auch von einem Vorgesetzten in diesem Stücke wieder seine eigene Intention etwas geschehen wäre; wie denn manches jungen Menschen Bosheit und Widerspenstigkeit so groß und beharrlich ist, daß man derselben wenigstens um der übrigen Scholaren willen bald und nachdrücklich zu steuern gnugsame Ursache haben möchte: so ist doch dis gar keine Regel, darnach man die Zucht einzurichten hätte. Der ordentliche, Christliche und sicherste Weg ist dieser, daß Vorgesetzte die Scholaren, wenn sie sich übel und widerspenstig bezeigen, erinnern, warnen und, wenn dieses alles nichts helfen will, gebühlich straffen: und, damit die dabey ergehende Vorstellung und Ermahnung desto mehrern Nachdruck haben möge, wol einen und andern von den übrigen Informatoribus, sonderlich in der §. 9 gedachten Special-Conferenz dazunehmen; oder es nach Befinden auch dem Inspectori sagen, der denn der Sache nach ihrer Beschaffenheit zu rathen suchet; und in wichtigern Fällen mit dem

D

Dire-

Directore conferiret. Doch wird hiemit keinem Scholaren eingeräumet, sich hierauf zu beruffen; wenn er durch offenbare Bosheit und Widerspenstigkeit selbst daran schuldig ist, daß man mit dem, was ordentlich und gewöhnlich ist, bey ihm nicht auskommen kann: auch gehöret es gar nicht zu den anzüglichen Scheltworten, wenn ein Vorgesetzter, da er sonst der Personen gerne schonet, doch bisweilen bey dem so gar ungezogenen Wesen eines und des andern unartigen Menschen durch die Noth gedrungen wird, die Sache selbst mit dem rechten Namen zu nennen und mit solcher Vergleichung auszudrücken, die bey allen Verständigen gebräuchlich ist, wenn sie ungezogene Leute beschämen und ihnen die Heftigkeit ihres Verhaltens nachdrücklich zu Gemüthe führen wollen. Eltern aber werden bey dieser Gelegenheit wohlmeinend und bescheidenlich erinnert, daß sie doch ungerathene Kinder, mit welchen niemand mehr auszukommen weiß, nicht in das Pædagogium, als welches kein Zucht- haus ist, schicken: noch uns zumuthen wollen, daß wir entweder ihre Bosheiten den übrigen zum Anstoß und Aergerniß dulden oder beständig Handel mit ihnen haben sollen. Die ganze Verfassung gehet auf eine liberale und solche Education, wobey Liebe und väterliche Zucht statt finden kann. Wer dadurch nicht zu gewinnen ist, mit demselben bleibt man gerne verschonet: und kann man den Eltern mit

immo-

immodester Disciplin auch auf ihr eigenes Begehren, wie bishero wol einige bisweilen eine gar strenge Zucht verlanget, nicht willfahren.

Das IV Capitel Von der Verpflegung.

Die Scholaren gehen an unterschiedene Tische §. 1. werden gereiniget §. 2. zu der Aufwartung sind gewisse Personen bestellet §. 3. Die francken haben vier Pflegestuben. §. 4. den Medicum und eine Wärterin §. 5. doch auf ihre eigene Kosten §. 6.

§. 1.

Bey der Nachricht vonder Verpflegung ist erstlich auf die gesunden, nachgehends auf die francken zu sehen. Für die ersten sind 2 Tische vorhanden, an welchen sie quartaliter entweder für 13 oder 20 Thaler accommodiret werden können; bey dem Antritt aber geben sie als ein Tischrecht 2 Thaler zum silbernen Löffel und übrigen Tischgeräthe, und müssen sich daneben mit Messer und Servietten versehen.

Was die Kost bey diesen Tischen anlanget; so erinnert man gerne vorher, daß es die Scholaren nach der Beschaffenheit hiesiges Orts darinnen nicht allemal so finden können, wie sie es bey ihren Eltern gehabt; zumal wenn einige entweder vieler Tractamenten, oder doch der mannigfaltigen Abwechselung mit Fischen, D 2
Vögeln

Vögeln und Wildpret gewohnet sind. Wo alles, was täglich aufgetragen wird, vom Marckte geholet werden muß: da lästet sich solches nicht thun. Inzwischen wird doch nach allem Vermögen so, wie es billig ist, auf das Vergnügen und die Gesundheit der Anvertrauten gesehen: und, wenn etwas zu desideriren wäre, zu rechter Zeit Erinnerung gethan. Das Fischgeld selbst aber ist auf solche Zeiten gerichtet, da das Geträide um einen mittelmäßigen und leidlichen Preis verkauffet wird. Doch weil dieses und mit demselben zugleich auch die übrigen Victualien bisweilen gar mercklich aufschlagen; die Fischgenossen es aber nicht wohl vertragen mögen, wenn ihnen an der Kost etwas abgehen soll: so kann man sich alsdenn nicht entbrechen, denen, die den Fisch halten, auf ihre wohlgegründete Vorstellung bey solchen Umständen eine wöchentliche Zulage von einigen Groschen auf eine Zeitlang zu verwilligen; obgleich der Director allemal schwer daran gehet und die Zulage nicht ehe verwilliget, als bis er siehet, daß die unumgängliche Nothwendigkeit solches erfordere. Man hat um deswillen auch zu den werthesten Eltern das gute Vertrauen, sie werden die Billigkeit in dieser Sache erkennen: und bey dergleichen Fällen die Vorgesetzten entschuldiget halten, wenn sie eine solche Zulage mit in die Rechnung bringen.

§. 2.

§. 2. Die zur Aufwartung und Bedienung bey dem Hause bestellte Personen müssen alle vorkommende Geschäfte verrichten, Wasser bringen, die Betten machen, die Stuben kehren, Holz hacken, einheizen, das Frühstück holen, des Nachts bey dem Hause wachen und in allen Fällen den Vorgesetzten und Scholaren an die Hand gehen. Hiezu sind nun gegenwärtig 5 Männer angenommen, welche alle Stunden zur Aufwartung bereit seyn müssen. Doch da sich unter diesen Geschäften auch einige weibliche Verrichtungen befinden: so hat man zu diesem Zweck etliche bequeme Frauen zur Hand, welche sich zu der ihnen gesetzten Zeit einfinden und der angewiesenen Arbeit abwarten müssen. Unter den Männern aber gehet einer, dem es insonderheit anbefohlen worden, täglich zweymal auf den Stuben herum: fraget, ob jemand in der Stadt etwas zu bestellen habe: und siehet zugleich mit dahin, daß alle zum Pædagogio gehörige Sachen in gutem Stande erhalten werden. Für diese Bedienung gibt ein ieder Scholar quartaliter 12 Groschen.

Die Schuhe aber werden ihnen von einigen ausser dem Hause wohnenden Leuten gepuht: und weil solches täglich geschieht, so muß eine jede Person dafür quartaliter 6 Groschen geben.

§. 3. Für die Reinigung der Scholaren wird auch gesorget: indem täglich 2 Stunden dazu verordnet sind, in welchen eine dazu bestellte Frau denen, die es nöthig haben, an die Hand

gehen muß. Zu gewisser Zeit pflegen sie auch zu baden und sich dadurch von dem gesammelten Schweiß zu reinigen: wozu die gehörige Bequemlichkeit auch vorhanden ist.

§. 4. Die Verpflegung der Krancken ist folgender massen eingerichtet. Es sind 4 reinliche Pflegestuben im Hause: doch also gelegen, daß die darauf befindliche Patienten von den übrigen Scholaren im vorbegehen nicht beunruhiget werden können. Wer nun einen Anstos hat, der gehet dahin: weil sichs nach unsern Umständen nicht thun lästet, daß er auf seiner ordentlichen Wohnstube bleiben und gleichwol der nöthigen Pflege geniessen könnte. Hätte aber iemand eine Kranckheit, dabey einige Gefahr zu befürchten wäre: so sind eben um des willen mehr als eine Pflegestube da, damit ein solcher von den andern abgesondert und à part verpfleget werden möge.

§. 5. Nächst dem ist der verordnete Medicus bey der Hand, der die Krancken besuchet und die ihnen dienliche medicamenta verschreibet. Zur Pflege aber wird eine eigene Frau gehalten, welche den Patienten so, wie es die Nothdurft erfordert, an die Hand gehen muß. Auch sind ordentlich aus dem Seminario Selecto ihrer zweeen zur Aufsicht bestellet, welche wechselsweise mit den Patienten zu bequemer Zeit beten, Gottes Wort handeln, die Ausgaben berechnen und auf alles gute Acht haben.

§. 6.

§. 6. Weil aber die Krankenpflege eine außerordentliche Sache ist, worauf bey den quartaliter erfordernten Kosten keine gewisse Taxe geleyet werden kann: so hat vormals ein ieglicher, der mit Krankheit befallen worden, das seinige tragen und, was auf Stube, Holz, Licht und die Wärterin gegangen, bezahlen müssen. Auf diese Weise aber ist manchem sein an und für sich selbst geringer Zufall, woraus doch ohne die gebührende Pflege etwas gefährliches werden können, in etlichen Wochen sehr hoch zu stehen gekommen: und daher nachgehends verordnet worden, daß ein ieder Scholar durchgehends quartaliter 6 Groschen erlegen und hingegen bey erfolgter Unpäßlichkeit zwar die Arzneyen und des Medici Gebühr bezahlen, doch die Pflegestube, Holz und Licht gänzlich frey haben, der Wärterin aber täglich nur 1 Groschen geben solle.

Mit dem Medico hat es gleiche Bewandniß. Denn es wird derselbe von den Scholaren bey der geringsten Unpäßlichkeit consuliret: und wenn insonderheit die Jahreszeit oder unbeständige Bitterung allerhand besondere Zufälle mit sich bringet, so pfleget derselbe insgemein mehr, als sonst wol gewöhnlich ist, mit verlangtem Zuspruch von den Patienten bemühet zu werden. Die Borgesezten dürfen und mögen auch hieran ihre Anvertraute nicht wohl hindern: indem dieselbe zwischen Eltern und Kindern stehen und also billig bedenden,

wie durch zeitige Vorsorge oft einer gefährlichen Kranckheit und zugleich allem sonst zu besorgenden Vorwurf vorgebeuget werden könne. Weil nun die billige Honorirung des Medici nicht ein geringes austragen würde, wenn man dem hohen Landesobrigkeitlichen Medicinal-Edict auch mit mercklicher Moderation nachgehen sollte: so werden für diese gemeine Besorgung der Gesundheit, das ist, für die Gänge, Consilia und Recepte bey geringen und mittelmässigen Zufällen quartaliter gleichfalls 6 Groschen berechnet und zu desselben ordentlichen Salario colligiret. Hingegen verstehet sich von selbst, daß, wenn ein Patient das Bette zu hüten und sich auf die Pflegestube zu begeben vonnöthen hat oder wol gar von Gott mit einer gefährlichen Kranckheit belegt wird, alsdenn das außerordentliche (obgleich moderirte) Honorarium mit der besondern Cura und Bemühung in billiger Proportion stehen müsse.

Das VII Capitel Von den Unkosten.

Die ganze Anstalt wird von dem Beytrage, den die Scholaren thun, fortgeführt. §. 1. Die ordentliche quartaliter zu erlegende Kosten. §. 2. die außerordentliche Kosten. §. 3. das Antrittsgeld. §. 4. die Administration des Geldes. §. 5. die Summa der ohngefähr erforderlichen Kosten. §. 6. einige hiebey nöthige Erinnerungen. §. 7.

§. I.

Aus dem, was bisher gemeldet worden, wird zur gnüge erkant seyn, in welcher Verfassung und Weitläufigkeit diese Anstalt nach allen Stücken stehe.

Da nun solches alles nächst der Hülfe Gottes mit demjenigen Gelde, welches die Scholaren quartaliter in die Casse des Pædagogii zahlen, bestritten und fortgeföhret werden muß: so lauffen die Kosten freylich um so viel höher an, ie mehr man bey dem Bau des Pædagogii auf die Nothdurft und Gesundheit der Scholaren zu sehen und alles zu derselben nur möglichen Erleichterung einzurichten für dienlich erachtet hat. Denn es sind im ganzen Gebäude über 40 Wohnstuben, 6 Speisestuben, eine Reinigungs- und Badstube, 2 Stuben zur Conferenz und Bibliothec, 5 Küchen, 5 Keller, zu den Lectionibus 12 auditoria, und zu den Recreations-Übungen mit dem Obseruatorio eben so viel Officinen vorhanden: wovon die auditoria im Winter alle, und die Officinen auch zum theil besonders geheizet werden. Die Scholaren haben allernächst an den Stuben warme und gesunde Schlaffkammern, verschlossene Bücher- und Kleiderschräncke, gute Spanbetten, besondere Tische, zinnerne Handbecken, für iede Stube im Keller einen besonders verschlossenen Raum, zum spazieren 2 räumliche Höfe, vor den Stuben annehmliche Gärten und ia dem einen Garten einen grossen

viereckichten Platz zum Feldmessen und andern mathematischen Übungen; und sind mit dem, was die Nothdurft sonst noch erfordern mag, bestmöglichst versorget: welches alles, da es angeschaffet und so, wie es viele sonst gewünschet, eingerichtet worden, nicht geringen Aufwand erfordert hat; auch in Ansehung des quartaliter zu erlegenden Hauszinses, des an diesem Orte bekantermassen sehr theuren Holzes und der beständigen Reparations-Kosten zurzeit noch immer mehr erfordert. Daher sind die nach gegenwärtigen Umständen zur Bestreitung der Ausgaben nöthige Kosten folgender massen reglirt.

§. 2. Es hat nemlich ein ieder Informator ordentlich zwey an einander gelegene und mit einer gemeinschaftlichen Schlaffkammer versehene Stuben, zwischen welchen in der Mitte ein Cabinet ist, zu verwalten. Auf ieder Stube wohnen unter seiner Aufsicht drey Scholaren bey einander: und von denselben gibt ein ieder quartaliter

- 1) Für Information, Stube, Holz und Licht 12 thlr.
(* Wer seine Eltern hieselbst hat und also nicht im Pädagogio wohnet: der gibt für die ordentliche Information in litteris und disciplinis mechanicis quartaliter 8 thlr.)
- 2) Für den Tisch nach p. 51 entweder 13 oder 20 thlr.
- 3) Für die Special-Aufsicht und Führung der Rechnungen empfänget und berechnet der Stuben-Præceptor quartaliter 1 thlr.
- 4) Für das Bette, wenn es jemand nicht selber mitbringt, wenigstens 1 thlr.
- 5) Für

- 5) Für die Wäsche, nachdem einer mit Leinengeräthe versehen ist, 21 gr, 1 thlr, bis 1 thlr. 6 und mehr gr.
 6) Zum Unterhalt der zum Hause gehörigen Bedienten, nach p. 53 " " " " 12 gr.
 7) Zur Pflegestube nach p. 55 " " " " 6 gr.
 8) Für die gemeine und ordentliche Bemühung des Medici nach p. 56 " " " " 6 gr.
 9) Die Schuhe zu puken nach p. 55 " " " " 6 gr.
 10) Zur Linte, Lintefässern in den Classen und auf den Stuben, zur Anschaffung der Kreide, Schwämme und anderer bey der Information nöthigen Sachen 2 gr.
 11) Zu Büchern, Federn, Papier, Frühstück und Ausbesserung der Kleider; zur Anschaffung der Materialien, welche sie bey den Recreations-Übungen nach p. 29 verarbeiten; und zu andern vorfallenden Dingen (Vergleichen sind, wenn sie Briefe einlösen oder auf Verordnung der Eltern etwas zur außerordentlichen Recreation haben sollen, oder da sie in der Kirche etwas in den Klingbeutel geben, des Sonntags über Tische für die Armen 6 Pfennige auflegen, für die Bedienung im Hause und bey Tische etwas zum neuen Jahr geben, für die zu ihrer Vergnügung eigentlich gemietete Gärten etwas beytragen) wird dem Stuben-Præceptor etwas auf Rechnung gegeben: welcher denn gerne siehet, wenn die Eltern bey den Rechnungen die nöthige Erinnerung deutlich thun; weil die Scholaren sonst in manchen Stücken mehr Ausgaben verursachen wollen, als ihm lieb ist. Inzwischen dienet doch zur Nachricht, daß 10 Thaler bey den meisten nur so eben reichen; andere aber nach Proportion, welche denn von der Eltern Verordnung dependiret, noch ein mehrers brauchen: weil der Informator seinen Anvertrauten alles für baares Geld anschaffen muß, welches sich in der Rechnung bald häuffet; da es im Gegentheile die Eltern nicht so bemercken, wenn sie ihre Kinder zu Hause, auch Küche und Keller samt anderer Nothdurft in der Nähe haben und ihnen dasjenige nach und nach reichen, was sich hier mit einmal in der Rechnung präsentiret.

§. 3. Bishero sind die ordentliche und allgemeine Ausgaben specificiret worden. Manche Eltern verlangen aber für ihre Kinder einige aufferordentliche Dinge: und dazu werden auch aufferordentliche Kosten erfordert. Also

- 1) Wenn jemand an statt dessen, da sonst ordentlich drey Scholaren auf einer ieden Stube sind, selb ander wohnen will: dem kann in seinem Begehren nicht gewillfahret werden; es sey denn, daß sich noch ein dergleichen Stubengeselle finde. Und auf solchen Fall gibt ein solcher an statt 12 numehro quartaliter 18 thlr.
- 2) Wohnet aber jemand ganz allein, wiewol darin gar selten gewillfahret werden kann: dem kömmt es nach Proportion auch höher; und wird dabey nicht allein auf die Wohnung, sondern auch auf den vorgesezten Informatorem gesehen, als welcher sonst nach p. 58 zwo Stuben regieren und also 6 Scholaren unter seiner Aufsicht haben muß.
- 3) Wenn jemand die Französische Sprache lernen will: der wird täglich 2 Stunden informiret und gibt quartaliter 2 thlr. 12 gr.
- 4) Wenn mancher erwachsener Scholar hieher kömmt; gleichwol aber sehr versäümet ist, und sich daher in den Stunden (da andere Griechisch, Hebräisch oder Französisch tractiren) um das versäumete desto ehe nachzuholen, anfangs eine Zeitlang in den fundamentis der Lateinischen Sprache priuatim informiren lassen will: der gibt dafür quartaliter 2 thlr. 12 gr.
- 5) Wer das Französische nicht mehr alle Tage tractiret, sondern es nur Mittwochs und Sonnabends repetiren will: der gibt quartaliter 12 gr.
- 6) Mancher lernet von 11 bis 12 Uhr das Zeichnen, die Music oder eine andere Wissenschaft, wobey er keine sonderbare Motion hat: will sich also, wie p. 21 gemeldet, von 1 bis 2 im Drechseln exerciren. Ein solcher gibt alsdenn für den Meister und die dazu aufferordent-

deutlich angeschaffte Instrumente quartaliter
1 thlr.

§. 8. Über diese ietzt specificirte, es seyn nun ordentliche oder aufferordentliche von den Eltern selbst beliebte, Quartalgelder erleget ein ieglicher Scholar bey dem Antritt, wenn er in das Pædagogium aufgenommen wird, ein für allemal

- | | | |
|----------------------------------|-----|---------|
| 1) Zur Vermehrung der Bibliothec | • • | 3 thlr. |
| 2) Als ein Tischrecht nach p. 51 | • • | 2 thlr. |
| 3) Für den famulum | • • | 6 gr. |

§. 5. Daß die Administration des Geldes von dem Stuben-Præceptore geschehe, ist vorhin gemeldet worden. Weil aber manche Eltern gerne sehen; es auch allerdinge seinen Nutzen hat, daß ihre Kinder nach und nach mit dem Gelde umgehen lernen; so pflaget der Stuben-Præceptor, wenn solches erfordert wird, es bey einem und andern von den größern Scholaren zu versuchen und ihm 4, 6, 8 Groschen und nach Befinden auch wol ein mehrers zu geben. Die Eltern aber sind hiebey aufs sorgfältigste zu erinnern, daß sie ihren Kindern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten nicht das geringste zuwenden; sondern, was sie ihnen etwa aufferordentlich schencken wollen, an den Præceptorem schicken mögen, damit er ihnen dasselbe zu stelle und auf eine richtige Berechnung dringe. Was aus Hindansetzung dieser Vorsichtigkeit oftmals für Unordnung durch handeln und Kauffen entstehe; und wie sehr sich junge Leute durch das übermäßige Obst- und Zuckereessen oder

der andere dergleichen unmäßige Mäschereyen Schaden: solches haben wir schon an vielen Exempeln gesehen; und bedauern billig, daß manche Eltern dis nicht ehe fassen und begreifen, als bis die Kinder das, was sie solchergestalt durch der Eltern eigene obgleich wohlgemeinte Veranlassung ohne Masse zu sich genommen, wieder auskranken und nebst der grossen Versäumniß auch ausserordentliche Kosten auf den Gebrauch der Arzeneyen wenden müssen.

§. 6. Aus dem, was bis hieher gemeldet, mag denn gar leicht ersehen werden, was einem, der sein Kind im Pædagogio Regio erziehen zu lassen gedencket, ohngefähr darauf gehen möchte. Die Informatores sind ja wol verbunden und willig, bey Führung der Rechnung alle mögliche Menage zu beobachten: inzwischen ist aus allen angeführten Umständen zu erkennen, daß einer ohne Kleidung quartaliter wol schwerlich unter 40 Thalern auskommen könne. Bey vielen wollen 45 bis 50, und bey manchen noch wol mehr Thaler erfordert werden: welcher Unterschied denn leicht zu finden ist, wenn überleget wird, was für einen Tisch man zu erwehlen gesonnen sey; und ob man für die seinigen sonst etwas verlange, welches ausserordentliche Kosten erfordert. Zu neuen Kleidern, Hemden, Hals- und Handtüchern oder andern dergleichen Sachen kann nach Belieben Tuch und Leinwand oder Geld geschicket werden.

§. 7.

§. 7. Endlich sind bey dieser Sache noch folgende Erinnerungen hinzu zu fügen.

- 1) Die Gelder sind bey angehendem Quartal, das ist, gegen den 1 Januarii, Aprilis, Iulii und Octobris richtig zu pränumeriren; und zu Beybehaltung der hieselbst gemachten guten Ordnung, auch zu Verhütung aller Irrungen, allemal und nur allein an den Inspectorem des Pädagogii Regii, Herrn Hieronymum Freyer, zu addressiren: als welcher erstlich die empfangene Summe zur Hauptrechnung bringet, durch einen gedruckten Schein darüber quitteret, für Information und Tisch bezahlet, und darauf das übrige dem Stuben-Præceptoru gegen Quitung zu berechnen übergibt.
- 2) Wenn ein Scholar auf eine Zeitlang nach Hause berufen wird, und seine Stelle an keinen neuankommenden vergeben werden soll: so gehet ihm zwar inzwischen das Tischgeld zu gute; für die Information, Stube und andere dergleichen fortgehende Sachen aber muß er zahlen, als wenn er gegenwärtig wäre.
- 3) Wer aus dem Pädagogio ziehen soll: der muß solches 2 völlige Monate vor Ostern oder Michaelis bey dem Inspectore richtig melden; oder den Stubenzins nebst dem, was auf Holz und Licht gerechnet wird, noch auf ein Quartal, das ist, bis Johannis und Weihnachten bezahlen.
- 4) Vor dem Abzuge sind alle Schulden richtig abzutragen: und kann, ehe solches geschehen, niemand dimittirt werden.

Nachbericht,

In welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden.

Diese

Diese Anmerkungen werden zur Erläuterung des Berichts hinzugesetzt §. 1. an der Anstalt wird noch stets gebessert §. 2. solche Verbesserung ist nothwendig §. 3. und wird auch mit Nutzen auf die Aufhebung und Vermehrung der Classen extendiret §. 4. Gewohnheiten gelten im Pädagogio nichts §. 5. ordentliche Schulferten sind auch nicht gebräuchlich §. 6. die Harmonie zwischen den Eltern und Vorgesetzten ist nöthig §. 7. Eltern können ihre Kinder zum Pädagogio nützlich präpariren lassen §. 8. es wird mit einem Wunsch geschlossen §. 9.

§. 1.

SS Nachdem also von der gegenwärtigen Verfassung des Pädagogii Regii der versprochene Bericht abgestattet worden: so ist nun nichts mehr übrig, als daß, zu einiger Erläuterung dessen, was das von gemeldet ist, noch eine und die andere Anmerkung hinzugethan werde.

§. 2. Ueberhaupt ist dieses davon zu merken, daß ob zwar G D E seine gnädige Vorsorge bey der Anstalt nach und nach aufs deutlichste bewiesen und manchen Vortheil an die Hand gegeben hat, dessen man sich billig erfreuen und zum Nutzen der Jugend bedienen mag: man dieselbe dennoch nicht als ein solches Werck ansehe, welches numehro zu seiner gehörigen Vollkommenheit gelanget sey. Man arbeitet vielmehr täglich dahin, daß es von Zeit zu Zeit verbessert werden möge: nimt auch zu dem Ende alle gute zu solchem Zweck dienende Erinnerungen von andern gerne mit Danck an, und
suchet

suchet sie an seinem Orte anzubringen; dafern sie sich nur wollen appliciren lassen, und nicht schon vorhin von uns in der Erfahrung als unzulänglich befunden sind.

§. 2. Solche wohlmeinende von andern gegebene Erinnerungen können aber um so vielmehr statt haben: nachdem dieses einmal als ein Hauptvorthail erkant und daher bey dem Wercke gleichsam mit zum Grunde gesetzt ist, daß man es nicht dürfe bey dem alten bewenden lassen; sondern nothwendig nach und nach in diesem und jenem Stück eine Veränderung vorgenommen werden müsse, wenn etwas recht heilsames und nütliches daraus erwachsen solle. Doch darf dieses niemand für sich und nach seinem eigenen Gutdüncken vornehmen: sondern es wird solches zuvor in der Conferenz vorgetragen, überleget und darauf dem Directori vorgestellt; der denn die geschehene Vorschläge nebst den dabey gesetzten Gründen in fernere Erwegung ziehet und, wenn sie zur wahrhaftigen Verbesserung gehören, approbiret und anordnet.

§. 4. Die Anzahl der Lectionen oder Classen ist nicht allemal gleich starck: sondern man richtet sich hierin nach den Scholaren. Daher wenn dieselbe nicht gnugsame Tüchtigkeit zu einer Sache, oder sonst noch etwas nöthigers zu thun haben: so träget man kein Bedencken, eine Classe auf eine Zeitlang aufzuheben. Hingegen ist es auch ganz und gar nicht ungebrauch-

E

brauch

bräuchlich, die Anzahl der Lectionen zu vermehren: wenn die Beschaffenheit der Untergebenen solches erfordert.

§. 5. Gewohnheiten müssen im Pädagogio nichts: wenigstens nicht weiter gelten, als sie nützlich sind und das allgemeine Beste befördern. Wenn dieses dadurch gehindert wird: so muß das, was auch noch so lange gebräuchlich gewesen, abgeschaffet und dafür eine bessere Gewohnheit eingeführet werden. Wer sich dannenhero auf die Gewohnheit beruffen will, dem wird sein Suchen noch wol eher als einem andern abgeschlagen: well es ein überaus schädliches principium ist, daß das, was ein oder mehrmal geschehen, um deswillen allezeit geschehen müsse.

§. 6. Von ordentlichen und auf gewisse Zeiten gelegten Schulferien wissen unsere Scholaren auch nichts: indem dieselbe mehr schädlich als nützlich sind, und von den wenigsten recht angewendet werden. Sie begnügen sich mit den Freystunden, die sie täglich haben: und weil ihnen im Sommer dan und wan nach Mittage wieder Vermuthen eine Stunde zur Recreation gegeben wird; so ist ihnen solches viel besser, als wenn sie etliche Tage nach einander mit Müßiggange zuzubringen hätten.

§. 7. Was aber nun auch diejenigen anlanget, welche ihre Kinder hieher zu schicken willens sind; so haben dieselbe, ehe sie solches werckstellig

stellig machen: diesen ganzen Bericht vorher wohl zu erwägen; und sich darauf, ohne allershand wieder die eingeführte Ordnung lauffende Exceptionen und Forderungen, mit denen, die an den übrigen arbeiten und die Stelle der Eltern auf eine Zeitlang vertreten sollen, in eine rechte Harmonie zu setzen. Wenn dieses geschieht, so mag den gesamteten Vorgesetzten die Erziehungslast in vielen Stücken erleichtert und bey der Jugend der intendirte Zweck desto eher erhalten werden. Was sich aber disfalls für mannigfaltige und oftmals nicht vermuthete Hindernisse zu finden pflegen, solches ist den werthesten Eltern in einigen wohlgemeinten und hiebey angehengten Erinnerungen zum theil vor Augen geleyet worden.

§. 8. Dabey möchte denn endlich zum Beschluff auch dieses noch anzumercken seyn, daß Eltern, welche mit der Zeit ihre Kinder hieher zu senden Vorhabens sind, sehr wohl thun; wenn sie dieselbe unter andern nützlichen Büchern auch insonderheit zu der hier gebräuchlichen Grammatic anführen, viele Vocabula lernen, im schreiben und rechnen wohl exerciren, und nebst dem Catechismo zu Erlernung guter biblischer Sprüche fleißig anhalten lassen: weil ihnen dieses alles, wenn es auch in übrigen Stücken fehlen möchte, bey hiesiger Anführung gar sehr zu Statten kömmt und die Zeit zu andern nützlichen Dingen desto vortheilhaftiger angewendet werden kann.

§. 9. Gott aber breite selbst seinen Gnaden-
 segen über diese und alle Christliche Schulen
 aus, und lasse sie Werckstätte seines heiligen
 Geistes seyn: er lasse alle, die darin lehren, das
 Werck des HErrn ernstlich treiben; und die, so
 unterrichtet werden, wie die Pfeile in der Hand
 eines starcken, gerathen; damit des Teufels
 Reich in seinen Grundvesten angegriffen und
 zerstöret; hingegen das Reich Gottes immer
 mehr und mehr gebauet und erweitert
 werden möge.

Wohlgemeinte

Erinnerungen

an die wertheste Eltern,
 die ihre Kinder im Pädagogio
 Regio erziehen lassen.

Es ist nöthig, daß die Eltern mit den Vorgesetzten recht
 harmoniren §. 1. den Hauptzweck des Pädagogii
 wohl vor Augen haben §. 2. sich die eingeführte Ord-
 nung gefallen lassen §. 3. nicht wieder die nöthige
 Zucht seyn §. 4. der Kinder Klagen nicht ungeprüft
 annehmen §. 5. für sie keine schädliche Freyheit und
 Conversation begehren §. 6. sie nicht ohne Aufsicht
 auf die Universität schicken §. 7. sie vor Beziehung der
 Universität eine Zeitlang nach Hause nehmen §. 8.
 von ihnen nicht vor der Zeit grosse Dinge erwarten
 §. 9.

§. 9. sie nicht ohne Noth verreisen lassen §. 10. nicht begehren, daß sie alles mit ansehen sollen, was etwa sonderliches vorgehet §. 11. sie nicht auf eine gar zu kurze Zeit hieher schicken §. 12. die Schuld nicht ändern geben, wenn die Kinder nichts lernen §. 13. keine höhere Classe für sie verlangen, als ihnen nützlich ist §. 14. sie mit doppelter Kleidung versehen §. 15. die Gelder richtig pränumeriren §. 16. gültige Geldsorten schicken §. 17. bey den Rechnungen das nöthige in acht nehmen §. 18. den Kindern eine geschriebene Instruction mitgeben §. 19. wegen der Briefe nicht ungleiche Gedancken fassen §. 20. den Kindern die Zeit ihres Abzuges nicht lange vorher zu wissen thun §. 21. vor dem Abzuge alle Schulden richtig bezahlen §. 22. und Billigkeit beweisen, wenn es nicht allemal nach völligem Wunsch gehet. §. 23.

§. I.

Es ist die Aufzuehung der Jugend eine Sache, wobey Christliche Eltern und Præceptores, ob sie gleich die allerbeste Intention haben, dennoch unzehliche Hindernisse zu finden pflegen. Damit nun solchen um so viel besser begegnet und abgeholfen werden möge; so will vor allen Dingen nöthig seyn, daß sich die Eltern mit denen, welchen sie die Aufzuehung ihrer Kinder anvertrauet, in eine gute Harmonie setzen: indem es sonst gar leicht geschehen kann, daß ein Theil dem andern auch unwissend im wege stehe; und also der erwünschte Zweck entweder gar nicht, oder doch nicht gnugsam erreicht werde.

Weil nun in dem hiesigen Pädagogio Regio eine ziemliche Anzahl junger Leute erzogen wird, die meistens von fremden Orten anhero gesendet worden; und man bey einem so wichtigen Werke nicht gerne etwas versäumen, sondern vielmehr alles beytragen wolte, was zur Erlangung des vorgesezten Zwecks dienen mag: so ist für nöthig erachtet, einige wohlge-meinte Erinnerungen aufzusehen; woraus die Eltern, welche ihre Kinder entweder schon ietz im Pädagogio Regio erziehen lassen oder ins Künstige noch dazu bringen möchten, deutlich ersehen können, was auch ihrerseits zu beobachten sey, wenn alles recht von statten gehen soll. Denn wenn auf diese Weise Eltern und Præceptores gehöriger massen übereinstimmen, und einander die Hand bieten: so wird die ganze Sache unter göttlichem Segen dadurch sehr erleichtert; und manches ausgerichtet, was sonst bey Ermangelung solcher Harmonie unmöglich ist.

§. 2. Und diesernach haben sich die Eltern vor allen Dingen den Hauptzweck des Pädagogii Regii wohl vor Augen zu stellen. Denn es ist selbiges nicht zu dem Ende angerichtet, daß die darin befindliche Scholaren nur zu einem bloß äusserlichen und bürgerlichen Wesen Anleitung finden: sondern es gehet vielmehr aller Fleiß und alle Arbeit der Vorgesetzten dahin, daß sie zu einem recht Christlichen Leben angeführet werden mögen. Weil nun dieses öffent-
lich

lich bekant ist: so haben Eltern, die ihre Kinder hieher schicken, sich mit den Vorgesetzten zu solchem Hauptzweck recht zu vereinigen; die dahin abzielende gute Ordnung und Bemühung zu billigen; und also die ihrigen an einem willigen Gehorsam gegen dieselbe nicht nur nicht zu hindern, sondern sie auch dazu fleissig und ernstlich zu ermahnen und ihnen bey aller Gelegenheit zu erkennen zu geben, daß sie mit ihrem Willen und Gutbefinden auf diese Weise erzogen werden. Solches wird billig und vor allen Dingen voraus und mit zum Grunde gesetzt. Denn wenn dieses geschieht: so werden die Anvertraute sich in vielen Stücken besser regieren lassen; und nicht so leicht von einer jeden Kleinigkeit Anlaß nehmen, sich über die Art ihrer Erziehung zu beschweren und mit Verunglimpfung ihrer Vorgesetzten alles recht groß zu machen, damit sie wieder in die wilde Freyheit kommen mögen. Solten aber einige Eltern selbst einer andern Meinung seyn: so siehet man lieber, daß sie die ihrigen auf solche Schulen schicken, woselbst sie disfalls ihr Vergnügen zu finden gedenccken; indem sie ein anders von der hiesigen Anführung weder erwarten können noch sollen.

S. 3. Nächstdem ist auch schlechterdinge nöthig, daß Eltern, die ihre Kinder hieher thun, sich auch die eingeführte äusserliche Ordnung und Zucht gefallen lassen und diese dazu alles Ernstes anhalten. Denn es ist auch hierin alles

wohlbedächtig und aus wichtigen Ursachen, zum theil auch aus guter Erfahrung und Befindung hoher Nothwendigkeit, also eingerichtet worden: wie ein ieder selbst inne werden würde, so er dergleichen Anstalt mit rechter Treue vorstehen wolte. Das Werk ist an und für sich selbst wichtig und schwer, welches man von aussen nicht so erkennet. Wenn nun nicht alles in richtiger Ordnung geführet wird; sondern einer die Saiten so, der andere anders stimmen will: so können die, welche es dirigiren sollen, unmöglich damit auskommen. Es muß sich dannenhero ein ieglicher der einmal gemachten Ordnung gemäß verhalten: und um deswillen, daß er älter oder grösser ist oder seines Standes und Herkommens wegen sonst wol einen Vorzug vor andern hat, keine Exception machen wollen. Denn ob manche Sache zwar also beschaffen ist, daß sie bey andern Umständen endlich wol geschehen könnte; verständige Vorgesetzte auch bey Application der eingeführten Ordnung in gewissen Fällen nicht eben allen nothwendig erfordernten Unterscheid aufheben: so ist dennoch dieses allezeit wohl zu bedencken, daß man in einer Societät lebe und also nicht allein auf sich, sondern auch auf andere zu sehen habe; zumal da bey der Jugend nichts gemeiners ist, als daß sich einer auf des andern Exempel beruffet und gar zu leicht dasjenige für sich gleichfalls prætendiret, was einem andern auch nicht ohne wichtige Ursachen erlaubt worden.

S. 4.

§. 4. Vielen Eltern ist von der hiesigen Anführung ein solcher Begriff beygebracht, als würde die Jugend gar zu scharf gehalten. Und zwar so stehen diejenigen insgemein in solcher Meinung, die selbst nicht Gelegenheit gehabt haben, die Anstalt in Augenschein zu nehmen und also die Art der Erziehung genauer einzusehen. Welche aber etwas näher um uns sind und die Sache selbst mit Augen angesehen haben, urtheilen meistens anders davon: ja es kommt manchen wol vor, als würde den Anvertrauten gar zu viel eingeräumt. Bey solcher Beschaffenheit sind die Vorgesetzten übel daran: und machens doch nicht allen recht; sie mögens auch angreifen, wie sie wollen. Daher denn dis wol der sicherste und beste Weg ist, daß sie in diesem Stück nur auf Gott und die Wohlfahrt ihrer Anvertrauten sehen und sich an die wieder einander lauffende Urtheile der Menschen weiter nicht kehren, als sofern sie zufällig daraus etwas zu ihrem Zweck dienliches nehmen können. Den Eltern aber, die ihre Kinder hieselbst erziehen lassen, dienet folgendes zur Nachricht. Es wird nemlich keine andere, als liberale und Christliche Education, intendiret und gebilliget. Diese aber schliesset keines weges gute Ordnung und nöthige Zucht aus. Wer aber eigensinnig, widerspenstig und boshaftig ist: der wird erinnert, ermahnet, gewarnet und, wenn alles nicht helfen will, endlich auch wirklich gestraffet. Anders kann es

nicht seyn. Denn wolte ein Præceptor nur beständig erinnern, ermahnen und warnen: so würde nichts gutes daraus entstehen. Daher erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß bisweilen auch eine wirkliche Zucht gebraucht werde: wosern nicht ein böses Exempel das andere nach sich ziehen, und also der ganze Hauffe darüber verderben soll. Diese Sache ist so gegründet und klar, daß sie verständigen Eltern von selbst in die Augen leuchtet: als welche es in eigener Erfahrung befinden, daß es nicht anders gehen könne; sobald sie das Werck der Erziehung bey dem kleinen Häufflein ihrer Kinder auch nur ein wenig mit angreifen. Wer es nun mit fremden zu thun, und zwar eine grosse Anzahl derselben beysammen hat: der wird in kurzer Zeit völlig überzeuget, daß auch nicht einmal in den Studiis, geschweige denn zum Heil der Seelen, etwas fruchtbares ausgerichtet werden könne; wo die äusserliche Zucht nicht dan und wan bey diesem und jenem widerspenstigen Gemüthe, den übrigen zur Warnung, mit zu hülfe genommen wird. Und da hat man nicht allemal darauf zu sehen, ob es Kleinigkeiten oder wichtige Dinge sind, die eine wirkliche Ahndung nach sich gezogen. Der niedrige Sinn mancher Scholaren machet selbst aus Kleinigkeiten etwas grosses: indem er die deswegen ergangene glimpfliche Erinnerungen nicht annehmen, sondern auf seinem Kopf bestehen wil; welches bey einem zahl-

reis

reichen Hauffen vielen Schaden thut, wenn die gebührende Schärfe nicht gebraucht wird. Inzwischen gehet doch die Instruction bey den Vorgesetzten dahin, daß alles auf eine Christliche, väterliche und besserliche Weise geschehen möge; wie davon in dem gedruckten Bericht cap. 5. S. 11 mit mehrern gedacht wird: und kann man wohl versichern, daß über diese Materie in den Conferenzen der Informatorum so oft und vielmal deliberiret werde, daß, wenn Eltern alles mit anhören solten, sie uns selbst ehe einer gar zu grossen und unzeitigen Vorsichtigkeit als vorsehlich intendirten Härtigkeit beschuldigen würden; ob man gleich nach allem Vermögen beflissen ist, in dieser Sache die rechte Mittelstrasse zu treffen.

§. 5. Gleich wie nun dieses allen Eltern zur gründlichen und aufrichtigen Nachricht dienet: also würden sich diese hingegen vielmats gar sehr betrogen finden, wenn sie einer ieglichen Klage, die ihre Kinder zu führen pflegen, trauen wolten. Sie schicken die ihrigen um deswillen hieher, daß sie allererst recht gezogen werden sollen: und setzen also billig voraus, daß es ihnen ihre Vorgesetzten in allen Stücken weder recht machen können noch müssen. Sind doch die Kinder mit den Eltern selbst nicht allemal zufrieden, die es doch aufs beste mit ihnen meinen und gegen welche sie wiederum eine natürliche Gegenliebe haben: was ist denn Wunder, wenn es Præceptoribus also gehet;
oder

oder wie können diese allemal darauf sehen, ob eine Sache den Anvertrauten gefällig sey oder nicht? Denn wolten ihnen diese den Willen nach ihrem Belieben lassen: so würden sie nicht allein wieder Gott sündigen; sondern auch an Eltern und Kindern untreulich handeln, als die es ihnen mit der Zeit schlecht dancken dürften. Wollen sie aber hierin alle Treue und Redlichkeit beweisen: so wird ein eigenwilliges Gemüth, welches man durch vielmalige Erinnerung und Nachsicht zu gewinnen gesucht hat, dennoch nicht zu frieden seyn; sondern Klage genug, doch nicht leicht anders als mit vielen hinzugefügten falschen Beschuldigungen, zu führen wissen, wenn Præceptores mit der Zeit auch wirkliche Zucht zu gebrauchen genöthiget werden. Die Eltern, so dieses nicht bedencken und daher aus natürlicher Liebe zu ihren Kindern alles glauben, hindern viel gutes; und machen den Vorgesetzten, ob sie es gleich nicht dencken, ihr Amt recht schwer: und dieses um so viel mehr, wenn sie an statt, da sie sich am gehörigen Orte erkundigen sollten, ihren wieder die Vorgesetzte gefassten Unwillen den Kindern nicht gnugsam zu verbergen wissen. Daß Eltern die von ihren Kindern angebrachte Klagen, wie in diesem also auch in andern Stücken, an ihre Vorgesetzte berichten, siehet man von herzen gerne und läßets die Kinder darum nicht entgelten: weil man die Unart der Jugend wohl weiß; und sie lieber in ihrer Lügen zu beschämen, als um eines
 ieden

ieden Vergehens willen thätlich zu bestraffen
suchet. Es hat auch dergleichen Communica-
tion sonst ihren grossen Nutzen. Die Eltern
werden entweder von den ungegründeten Be-
schuldigungen ihrer Kinder überzeuget: oder sie
geben den Informatoribus Gelegenheit in sol-
chen Dingen, die wircklich als Fehler anzuse-
hen sind, eine Verbesserung zu suchen, als de-
ren sich bey der so grossen Unvollkommenheit des
menschlichen Lebens niemand in Erziehung der
Jugend, es seyn Eltern oder Præceptores, schä-
men muß. Wird aber dieses unterlassen, hin-
gegen einem Ieden Vorgeben geglaubet: so ge-
tröstet man sich dessen, daß man mit den Unver-
trauten nach allem guten Gewissen und nicht
anders umzugehen suchet, als mit Leuten, die
einmal von uns ziehen und zu ihrem Verstande
kommen werden; in der sichern Hoffnung, daß
man sich alsdenn vor ihnen nicht zu schämen ha-
ben, sondern noch mancher unter ihnen selbst
erkennen und billigen werde, was an ihm ge-
schehen. Dergleichen Exempel uns die bishe-
rige Erfahrung schon gezeiget hat. Wobey
denn Eltern insonderheit auch zu erinnern sind,
daß sie von den Vorgesetzten weder gegen die
ihrigen eine aufferordentliche Lindigkeit, noch
gegen andere eine aufferordentliche Schärfe
erwarten können: welches doch nicht selten zu
geschehen pfleget, wenn etwa unter den Scho-
laren selbst etwas vorgegangen ist. Z. E. es
ist unter jungen Leuten nichts ungewöhnliches,
daß

daß sie sich unter einander agiren, Namen andichten, herausfordern, zusammenhezen, schlagen und dergleichen unchristliche Dinge vornehmen: es kann solches auch im Pädagogio nicht gänglich verhütet werden, obgleich Aufsicht gehalten wird und auf allen diesen Unfug, wegen des daher entstehenden Unglücks, eine wirkliche Bestrafung gesetzt ist. Den Vorgesetzten aber wird ihr Amt hiebey nicht wenig schwer gemacht, wenn Eltern zwar gerne sehen, daß man den ihrigen durch Bestrafung der andern Friede schaffe: hingegen es nicht wohl aufnehmen, wenn man ihre eigene Kinder darum bestrafen muß, weil sie sich auf vorgedachte Weise an andern vergriffen haben. Es kann einmal nicht anders seyn, wenn Vorgesetzte an dem Unglück, das hieraus entstehen und manchen in Leibes- und Lebensgefahr bringen kann, nicht schuldig seyn wollen: so müssen sie in diesem Stücke gehörigen Ernst beweisen; und werden insonderheit die auch billig und mit Recht gestraffet, welche die unchristliche Gewohnheit der eigenen Rache einführen wollen und daher die, so sich über das ihnen zugefügte Unrecht bey ihren Vorgesetzten beklagen, mit dem unter der unverständigen Jugend so verhassten Namen der Klätcher belegen.

§. 6. Zu der gar zu grossen und zum theil schädlichen Strenge will auch das von einigen gerechnet werden, daß man die Scholaren in beständiger Aufsicht zu haben und von dem vie-

len

len Umgange mit andern Leuten abziehen su-
chet. Es ist aber auch diese Sache in solche
Schräncken gesetzt, daß Eltern damit zu frie-
den seyn können. Einmal ist das jungen Leu-
ten höchst schädlich, wenn ihnen nach Gefallen
herum zu lauffen und die Lüste der Jugend aus-
zuüben frey stehet. Und bey einer Universität
ist solches um deswillen noch viel gefährlicher,
weil die im schwange gehende Verführung
allen angewandten Fleiß der Vorgesetzten zer-
nichtet: zumal da nicht allein unter denen, wel-
che Studierens halber da sind, Fressen und
Sauffen eine gemeine Sache ist; sondern es
ja leider auch an solchen Gelegenheiten nicht
fehlet, wo junge Leute zu den schändlichsten
Greueln und Unreinigkeiten verleitet werden
können. Wenn man nun dieses weiß: wie
solte man nicht die Anvertrauten auf alle Wei-
se davor zu bewahren suchen? Zudem so hat
fast ein ieglicher Scholar einige von seinen Ver-
wandten, Bekanten und Landesleuten auf der
Universität. Solten nun bey solchen die Vi-
siten nach Belieben abgelegt werden: was
würde daher nicht für ein allgemeiner Ruin der
ganzen Anstalt entstehen; und wie viel Strafs-
se würde man nicht auszuüben haben, wenn uns
die Excesse zu Ohren kämen? Das erkennet
man gar wohl, daß junge Leute nicht allein einer
Recreation und Veränderung bedürfen: son-
dern daß ihnen auch eine gute Conversation
gar nützlich sey. Zu dem ende eben werden
ihnen

ihnen allerhand anständige Vergnügungen gerne erlaubet: es gehen auch die Vorgesetzten bey gutem Wetter fast täglich, ja an einem Tage zum östern wol mehr als einmal mit ihnen aufs Feld oder in die für sie eigentlich gemietete Baumgärten; zu gewisser Zeit auch in den Buchladen, in die Stadt, und wo sich sonst etwa eine bequeme Gelegenheit an die hand gibt. Ferner suchet man ihnen auch nicht allen Umgang mit andern Leuten abzuschneiden. Denn es ist uns gar nicht entgegen, wenn unsere Scholaren dan und wan von solchen, die sich wohl verhalten möchten, besucht werden: wosfern es nur nicht unter den Lectio-
onibus und zu solcher Zeit geschicht, da sie etwas nöthiges versäumen müssen. Hingegen brauchet man auch billig die Freyheit, sie von schädlicher Conversation abzuhalten. Das Pædagogium wird auch gar oft von vornehmen und feinen Leuten in Augenschein genommen: und den Scholaren bisweilen Gelegenheit gemacht, mit solchen zu sprechen, sie herum zu führen und sich dabey zu einer anständigen Conversation zu præpariren. Es geschicht auch, daß einige ihre hier durchreisende Verwandte oder sonst bekante feine Leute besuchen: ja man schlägets eben nicht allen, wenigstens nicht zu aller Zeit ab, im Fall einer offsenbaren Nothwendigkeit bey einem und andern von ihren hieselbst studierenden nächsten Angehörigen anzusprechen; und was dergleichen

chen Gelegenheiten zum Umgange mehr seyn mögen. Daß man aber obgemeldeter Umstände wegen Ursache habe, solches zu menagiren; darin behutsam und nicht allemal nach dem Willen der Scholaren zu verfahren; unter den Unvertrauten in Betrachtung ihres Alters und übrigen Verhaltens einen Unterscheid zu machen; denen, die sich solcher Gelegenheit gemißbrauchet, es ins künftige abzuschlagen: solches wird ein ieder leicht begreifen. Inzwischen macht mans doch auch hierin nicht ieder mann recht: man drehe sich, wie man wolle. Denn wird einem und andern hierin etwas versaget, denen es gar nicht um eine nützliche Conversation, sondern nur um die liederliche Gesellschaft schädlicher Bekanten zu thun ist; die ihnen sonst nichts, als von der elenden Sclaverey auf Schulen und von der edlen Freyheit des academischen Lebens, vorzuschwätzen wissen: so heisset es, man gönne ihnen keinen Umgang; und solches findet denn oftmals bey manchen Eltern zum Schaden ihrer Kinder solchen Eingang, daß sie auch ihr Mißfallen darüber bezeugen. Concediret man aber auf vorbeschriebene Weise bisweilen etwas, um diesen und jenen zu prüfen; und es wird bey solcher Gelegenheit ein Excess begangen: so wird gar selten darauf gesehen, daß man es zum guten Zweck oder wol gar auf Veranlassung ihrer eigenen Eltern gethan habe: und fallen denn viele mit ihrem Urtheil entweder auf die gar zu

S

genaue

genaue Aufsicht, die nichts anders als dieses nach sich ziehen könne; oder auf die Vorgesetzten, die zwar vieles von der guten Aufsicht sageten, aber dieselbe nicht hielten. Aus welchen allen denn zur gnüge erhellet, wie nöthig es sey, daß man in dem, was man auch disfalls thut oder läset, nicht auf das Urtheil der Menschen, sondern auf die Sache selbst und den Nutzen der Jugend sehe.

§. 7. Indessen hat es doch keinen geringen Schein, wenn gesaget wird, aus dem nachfolgenden Verhalten könne man den Schaden der gar zu genauen Aufsicht erkennen: indem diejenigen, die im Pædagogio Regio unter solcher gestanden, hernach auf der Universität die schlimmsten zu seyn pfliegen. Nun ist zwar das nicht zu leugnen, daß viele bey erlangter völligen Freyheit sich ganz anders beweisen, als sie gelehret worden sind: es finden sich aber auch solche, über deren Wohlverhalten man sich billig zu freuen hat. Diejenigen, welche von andern Schulen kommen, machens nicht nur eben so, sondern vielmals noch ärger: und bestehet der Unterscheid nur darin, daß jene auf der Universität dasselbe fortsetzen, was sie auf Schulen schon längst getrieben; die unstrigen aber alsden erst auszuüben anfangen, woran sie von ihren Vorgesetzten billig verhindert worden sind. Und dieses fällt denn vielmals um so viel mehr in die Augen: ie genauer auf die Anstalten von vielen gesehen wird; und ie bekanter
Die

Die darin erzogene Scholaren an dem hiesigen Orte sind. Das aber wird nicht bedacht, daß der elende Zustand auf Universitäten; und das bey Ermangelung gnugsamer Hülfsmittel leider immer weiter einreißende freche, wilde, wüste und recht Gottesvergessene Wesen hier an vornehmlich schuldig sey: welches alles ja dergestalt offenbar ist, daß Eltern grauen möchte, ihre Kinder dahin zu schicken. Die besten Gemüther stehen in Gefahr, ob sie auch gleich mit einem guten Vorsatz dahin ziehen: so groß und mancherley ist die Verführung daselbst. Wenn nun über dieses noch die Eltern mit ihren Kindern gar zu sehr eilen; und sie in den gefährlichsten Jahren, da bey den meisten alles gleichsam noch im brausen und toben ist, Studenten werden lassen: so sind sie desto eher geliefert; und geschicht gar selten, daß einer, der einmal in böse Gesellschaft verwickelt worden, sich losreißen solte. Es kann also wohlhabenden Eltern kein besser Rath gegeben werden, als daß sie ihren Kindern einen eigenen, oder, da solches manchen zu schwer würde, nebst etlichen andern einen gemeinschaftlichen Hofmeister halten. Auf diesen letzten Fall könnte der Hofmeister 2, 3, 4 oder mehr dergleichen junge Leute in einem Hause, wiewol auf unterschiedenen Stuben, um sich haben: er müste ihren Tisch, Stubenzins, Collegia und andere Sachen bezahlen: ihnen selbst aber nicht mehr in die Hände geben, als ihnen von den Eltern zur wöchentlichen

chen Ausgabe verordnet worden. Er müſte Instruction haben, ſie zu erinnern, ſo oft es die Noth erforderte: mit den Herren Profefſoribus ihrentwegen fleißig conferiren: auch an die Eltern getreulich überſchreiben, wie es mit ihren Studiis und übrigem Verhalten ſtehe. Hiefür wären ihm nebst freyer und eigener Stube von einem jeden jährlich 20, 30, 40 oder 50 Thaler zu geben: nachdem es etwa eines jeden Mittel und andere Umstände leiden möchten. Das Geld, welches die Eltern hierauf wenden, würden ſie an ihren Kindern gedoppelt und dreyfach erſparen: und dieſe doch dabey etwas lernen; oder, da ſie es nicht thäten, hiezu deſto fleißiger zu ermahnen ſeyn. Hingegen wenn junge Leute ihre Gelder ſelbſt in Händen; und niemand um ſich haben, der ihrer wahrnimt: finden ſich gar leicht ſolche, die ihnen zu freſſen, ſauffen, ſpielen und andern lieckerlichen Dingen Gelegenheit geben. Daher werden die Collegia verſäumet und den Eltern doch theuer genug berechnet: und wenn dieſe denn endlich hinter die Wahrheit kommen, ſo ſind auſſer den empfangenen Geldern ſo viel Schulden gemachet, daß ſie dafür gar füglich einen Hofmeiſter hätten halten können. Und das iſt denn nebst dem Geldverlust für ſolche junge Leute ein gar groſſer Schade. Denn wenn ſie einmal in den Labyrinth hineingerathen ſind: ſo hält es gar ſchwer wiederum heraus zu kommen, ſo, daß es insgemein das beſte Mittel

Mittel ist, sie nur nach Hause zu beruffen; daher denn die allerbeste Zeit, etwas rechtschaffen zu lernen und den Grund zur künftigen Wohlfahrt zu legen, vorbeystreichet; inzwischen das Gewissen mit vielen Sünden beschweret und also Gott aufs schändlichste beleidiget wird, welches einen betrübten Ausgang hat. Das gute Vertrauen, welches Eltern aus natürlicher Liebe zu ihren Kindern haben, wird gar zu oft in eine späte Reue verwandelt. Auch will das nicht allemal hinreichen, daß sie die ihrigen an einen der Herren Professorum recommendiren oder gar zu ihm ins Haus thun: in dem es diesen wegen ihrer überhäufften Amtsgeschäfte und übrigen Umstände nicht möglich ist, auf sie so genau acht zu geben und hinter ihre Schliche zu kommen. Könnte aber beydes zusammen geschehen, so wäre es desto besser. Denn da wären die Gelder zu desto mehrerer Sicherheit bey einem solchen Mann zu deponiren, und von demselben nach und nach an den Hofmeister auszuzahlen: und dieser könnte von jenem bey allerhand Vorfällen desto nachdrücklicher secundiret werden. Über dieses gibt es auch auf der Universität unterschiedene Doctores oder andere feine Männer, welche den Studiosis Collegia halten: und da möchte manchem jungen Menschen gerathen seyn, wenn er bey einem solchen nicht allein Stube und Tisch haben, sondern auch gegen einen billigmässigen

Recompens unter seiner Aufsicht stehen könnte. Weil aber die Eltern die Beschaffenheit hiesiges Orts nicht allemal so genau wissen, und daher für ihre Kinder in eigener Person nicht nothdürftig sorgen können: so würde nöthig seyn, daß sie hierüber entweder mit einem andern Bekanten ein halbes Jahr oder wenigstens 4 bis 5 Monate vor ihrem Abzuge conferirten und einen gewissen Schluß fasseten; damit diese ihre Vorschläge thun und beyzeiten etwas gewisses ausmachen könnten, als welches sich wegen der hiezu erfordernten Wohnung auf die letzte Stunde nicht thun läffet. Wie wenig aber von manchen Eltern hierauf auch nach solcher Zeit, da ihnen dieses wohlmeinend gerathen ist, reflectiret worden; und was sie daher zum Theil für Elend und Unglück an ihren Kindern erlebet: hat die betrübte Erfahrung gnugsam bezeuget.

§. 8. Manchem jungen Menschen möchte auch dadurch wohl gerathen seyn: wenn er vor Beziehung der Universität auf ein halbes Jahr nach Hause beruffen und daselbst theils seine bisherige Schul-Studia zu repetiren und in völlige Ordnung zu bringen, theils auch sich zu seinem Haupt-Studio, welches er auf der Universität treiben will, zu präpariren angehalten würde. Dieses ist darum gut, weil ein junger Mensch auf Schulen insgemein unter einem unverständigen Hauffen steckt; und, wenn er nun auf die Universität ziehet, meistens

theils

theils mit solchen umgehet, die nicht viel besser sind, ja oftmals wegen der ungemässigten Freyheit noch wol grössern Unverstand beweisen: woraus denn an beyden Theilen nichts als Schade entstehen kann. Hält sich aber iemand bey seinen Eltern auf: so kann er daselbst mehr mit alten und verständigen Leuten conversiren; und ob es auch an Gelegenheit zu allerhand schädlichem Umgange nicht fehlen möchte, ist es doch insgemein nicht so gefährlich und kostbar, weil die Eltern selbst zugegen sind. Könnte er gar nach dem Zweck seiner Studien zu einem feinen Prediger, Juristen oder Medico ins Haus kommen; oder doch an einen solchen Mann insonderheit gewiesen seyn: so würde nebst der Repetition seiner Schulstudien nicht nur die Vorbereitung zu dem erwählten Studio academico desto besser von statten gehen, sondern er selbst auch inzwischen zu einer verständigen und nützlichen Conversation gewehnet. Dasjenige, was er bey einem solchen Mann von der praxi seines ihm vorgesezten Studii siehet und höret, würde er bemercken und nachgehends auf der Universität alles desto fleissiger und nützlicher zu diesem Zweck richten können. Auch möchte nicht undienlich seyn, wenn es der Eltern Umstände litten, in solchem halben Jahr einen feinen Studiosum oder wol gar den künftigen Hofmeister bey dem Sohn in ihrem Hause zu haben: damit es einer bey dem andern unter ihrer Aufsicht

recht gewohnet, dem künftigen Contubernali oder Hofmeister gnugsame Auctorität gemacht und inzwischen die Zeit desto besser angeleget würde. Indessen würde er seinen schädlichen Bekanten und Landesleuten daselbst auch etwas unbekanter: die vielmals auf einen jungen Menschen, der die Schule nun quitieren will, recht passen und ihn in den ersten Tagen bey ihrem Schmausen in ihre Gesellschaft dergestalt verwickeln, daß er hernach schwerlich wieder los kommen mag; ob gleich ein solches unerfahrnes Gemüth dencket, was das für eine Freyheit und Ehre sey, die ihm in solcher Gesellschaft wiederfahre.

§. 9. Bisweilen will sichs finden, daß manche Eltern ihr Mißvergnügen blicken lassen, wenn sie an ihren Kindern nicht gleich grosse Dinge sehen. Ob denn nun zwar im Pædagogio Regio nicht allein alles mit Fleiß dahin gerichtet ist, daß bey der Jugend ein guter Grund zur wahren Gottseligkeit, Gelehrsamkeit und wohlstandigen Sitten geleget werden möge; sondern auch die eingeführte Methode bishero immer besser ausgearbeitet worden: so suchet man doch gerne zu verhüten, daß sich niemand einen größern Concept von dem Wercke mache, als es an sich selbst ist. Der da pflanzet, ist nichts; und der da begießet, ist nichts: sondern Gott, der das Gedeihen gibt. Solcher Segen Gottes aber wird durch mancherley Umstände, insonderheit durch der Kinder

der

der Unfähigkeit, Trägheit, Leibeschwachheit, auch wol Widerspenstigkeit und Bosheit, verbindet: und wenn er gleich von Gott außs gnädigste ertheilet wird, so geschicht solches doch nicht per saltus, sondern per gradus; und hat mans eben nicht gar zu gerne, wenn sich manche in ihren Briefen vernehmen lassen, sie schicketen ihre Kinder ins Pædagogium, als in eine solche Anstalt, darin alle versäumete wieder zu recht gebracht werden könten.

§. 10. Zu den Verhinderungen an dem rechten Wachsthum sowol im Studieren als übrigen guten gehöret auch, wenn die Scholaren von ihren Eltern dan und wan abgefordert und nach Hause beruffen werden: oder von ihnen Urlaub bekommen, ihre in der Nähe wohnende Anverwandte zu besuchen. Denn weil alles an einander hanget, und auf die abwesende gar nicht gewartet werden kann: so wird dadurch mehr versäumet, als sich etwa die Eltern einbilden mögen. Und sind disfalls diejenigen, die hieselbst oder in der Nachbarschaft zu hause gehören, insgemein am übelsten dran: indem sie nicht allein ihrem Gemüthe nach aus aller Ordnung kommen; sondern auch den circulum ihrer Studien so oft turbiren, daß sie keine Sache gründlich und völlig erlernen. Woraus denn nachgehends bey den Eltern oftmals grosser Unwille zu entstehen pflaget: ungeachtet sie doch selbst die Zunahme ihrer Kinder durch angeregte Ursache unterbrochen haben. In

sonderheit kann mans nicht anders als ungerne sehen, wenn die Scholaren auf die Leipziger Messe reisen sollen. Denn nebst der Gefahr, welche alsdenn bey der ausserordentlichen Menge Volcks grösser als sonst ist, wird auch dem Pädagogio geschadet: indem allemal ein Praeceptor, ob zwar nicht auf seine eigene Kosten, mitreisen und also inzwischen seine Lectiones und die zurückbleibende ihm anvertraute Jugend versäumen muß. Welches denn auch vornehmlich von den Lustreisen, so manche praetendiren, zu mercken ist: als die ohne offenbaren Ruin des Pädagogii nicht verstattet werden können. Denn weil der Hauffe groß und ein ieder so gut seyn will, als der andere: so ist leicht zu erachten, was für eine Hinderung und Versäumniß in mancher Classe entstehen müsse, wenn von 70 bis 80 Scholaren ein ieder den Sommer über nur einen Tag zur Ausfahrt, und der mit ihm reisende Informator seine Information versäumen soll. Es ist oftmals nicht zu ändern, aber auch schon genug, daß bey der Unpäßlichkeit eines Informatoris seine Arbeit inzwischen einem andern anvertrauet werden muß: kommen nun der Scholaren Lustreisen dazu, so ist der Schade um so viel weniger zu ersetzen. Daher Eltern die Anstalt nothwendig mit dergleichen nachtheiligem Ansinnen zu verschonen haben: wosern sie sich des, warum sie ihre Kinder doch eigentlich mit hergeschicket, nemlich daß sie etwas gründliches lernen, nicht bege-

begeben wollen; welches schwerlich von iemanden zu gedencken seyn dürfte. Die Scholaren können auch solcher Reisen schon entberren: weil sie ordentlicher weise gnugsame Motion, Recreation und Abwechselung haben; und es also gar auffserordentliche Fälle seyn müssen, da man dergleichen auf Zurathen des Medici für nöthig befinden sollte. Eltern haben bisweilen auch verlanget, daß ein Informator ihre Kinder nach Hause bringen möchte. Solches hat nun obgedachter Ursache wegen seine Schwierigkeit. Kann mans aber in gewissen Fällen, da es die Noth erfordern will, möglich machen und inzwischen die Arbeit durch einen andern verrichten lassen: so muß doch solches alles auf Kosten der Eltern geschehen, und auf denjenigen, der seine Stelle vertritt, zum allerwenigsten wöchentlich 2 Thaler gerechnet werden; indem der Ordinarius, wenn er nicht in eigenen Geschäften abwesend ist, sein völliges Salarium bekommt und also dessen Vicarius von dem Pädagogio nicht gehalten werden kann.

§. II. Ferner will sichs auch für hiesige Umstände nicht schicken, daß unsere Scholaren alle Solennitäten, gerichtliche Executionen und dergleichen Dinge mit ansehen. Denn ob man ihnen gleich die Veränderung oder den Nutzen, so sie davon haben könnten, nicht mißgönnet: so ist doch der Auflauff und das Gedreng des Volcks bey solchen Fällen zu groß; und gar nicht zu rathen, daß man eine Anzahl von 70 bis

80 jun

So junger Leute einer solchen Gefahr exponire, als wovon leicht einer und der ander zu schaden kommen kann. Und weil sich dazu ein ieder gerne auf den andern beruffen will, so muß es öfters allen versaget werden: zumal wenn es solche Dinge sind, die sie in ihrem Leben noch vielmals sehen können. Welches um deswillen erinnert wird: weil manche Eltern in den Gedanken stehen, es rühre solche Weigerung nicht sowol von der Nothwendigkeit, als von dem Eigenwillen der Vorgesetzten her.

§. 12. Auf kurze Zeit sind die Kinder nicht zu uns zu thun: weil die Erziehung nicht eine solche Sache ist, mit der man so geschwinde fertig werden kann. Bey manchem hält es im Anfange schwer, zumal wenn er anderswo versäumt worden und darüber zu ziemlichen Jahren gelanget ist: doch pfleget sichs auch wol nach und nach zu finden; und alsdenn äuffert sich der Nutzen von der ersten Arbeit allererst in der letzten Zeit, wenn nemlich das gleichsam verrostete Ingenium durch treue Anweisung und unermüdeten Fleiß ein wenig auspolieret worden. Hingegen wollen einige Eltern an ihren Kindern gleich Wunder sehen, welche man ihnen doch nie versprochen. Werden sie nun bald wieder hinweggethan: so müssen sie sich anderswo an eine ganz neue Methode gewöhnen, welches sie denn gar sehr aufhält. Fällt es aber Eltern schwer, sie alhier so lange zu halten: so ist es besser, wenn sie nur die letzten Jahre bis
zur

zur Beziehung der Universität bey uns zubringen; wie denn auch um deswillen in dem gedruckten Bericht gemeldet worden, daß man sie am allerliebsten von 12 und mehr Jahren annehme.

§. 13. Die Scholaren genießten alle einerley Anweisung: und wird an einen so viel Fleiß, als an den andern, gewandt. Wenn es aber mit diesem und jenem nicht fort will, da doch alle andere in selbiger Classe proficiren und weiter kommen: so liegt die Schuld nicht am Informatore, noch an der Methode; sondern am Discipulo, als der wegen seiner Unfähigkeit, Trägheit, Unachtsamkeit, Bosheit und anderer Ursachen nichts fassen kann oder will. Dieses wird den Eltern auch wol vorgestellt, nachdem mans ein halbes oder ganzes Jahr mit einem solchen versuchet hat: in der aufrichtigen Meinung, daß sie es selbst überlegen mögen, ob es rathsam sey, die Kosten ferner darauf zu wenden; als womit uns im geringsten nicht gedienet ist, indem dergleichen Stelle von einem andern vielleicht nützlicher occupiret werden kan. Behält man aber einen solchen, so geschieht es den Eltern zu gefallen: als welche ihre Kinder doch nicht ohne alle Anführung aufwachsen lassen können; und aus gutem Vertrauen dafür halten, sie müßten doch an einem Orte seyn und wenn sie bey uns nichts oder nach Proportion der Kosten doch nicht genug lerneten, so würde es anderswo noch viel weniger geschehen.

§. 14.

§. 14. Es werden die Scholaren bekanter massen nicht nach der Grösse oder nach dem Alter, sondern einig und allein nach ihren profectibus lociret und translociret. Und solches lassen sich auch alle Eltern billig gefallen. Denn aus der ungleichen Vermengung der Discipel entstehet nichts gewissers, als eine verderbte Schule: und wenn einer, zumal bey uns, nur eine einige Classe höher gesetzt wird, als ers meritiret; so werden die Kosten guten theils vergeblich aufgewandt, indem man auf einen solchen mit Versäumung der andern gar nicht reflectiren kann. Welches man darum aufrichtig vorherfaget, damit uns in solchen Fällen die Schuld nicht beygemessen werden möge: die wir ja sonst einen ieden, zumal erwachsene und ziemliche Jahre habende Jünglinge, von Herzen gerne, und zwar ie eher ie lieber, fortzubringen bemühet sind.

§. 15. Die Eltern thun sehr wohl, wenn sie ihre Kinder mit doppelter Kleidung versehen: als welches ihnen vieler Ursachen wegen zu staten kömmt.

§. 16. Die Quartalgelder sind, wie oben p. 63 schon erinnert worden, allemal gegen den 1. Januarii, Aprilis, Iulii und Octobris; und zwar um der daselbst angeführten Ursache willen nur allein an den Inspectorem des Pädagogii Regii richtig voraus zu zahlen: und ist hieran mehr gelegen, als mancher, dem die Umstände dieser Anstalt nicht völlig bekant sind, anfang

fänglich gedencen möchte. Denn das Pædagogium hat keine andere Einkünfte als diese: zudem so sind weder die Informatores, noch diejenigen, so den Tisch halten, im stande einigen Vorschuß zu thun. Also dependiret nächst dem Segen Gottes und der Vorgesetzten Treue die ordentliche Fortführung desselben von dieser Prænumeration: indem alles so eingerichtet ist, daß es mit den einlauffenden Geldern nur so eben von Quartal zu Quartal bestritten werden kann. Wenn dannhero der Wechsel für einen Scholaren ankömmt: so kann keine andere Eintheilung, als diese, geschehen; daß (1) die Informations-Casse das ihrige nehme, (2) der Tisch bezahlet, und denn (3) allererst das übrige dem Informatori zur Berechnung für des Untergebenen Nothdurft zugestellet werde. Wird nun das Geld nicht zu rechter Zeit vorausgezahlet: so muß es nothwendig an allen Orten, bey der Information, am Tische und in der übrigen Versorgung der Scholaren fehlen. Denn die Informatores können monatlich nicht salariret, noch die zur Information gehörige Anstalten recht gemacht werden: diejenigen, so den Tisch halten, müssen mit Schaden borgen und sonst auch manche Gelegenheit einen nützlichen Kauff zu thun vorbeypassen: den Scholaren fehlerts an Büchern, und an andern zum Studieren und zu ihrer Pflege erfordereten Sachen. Weil es nun, wie jedermann gar leicht erkennet, unbillig
ist,

ist, wenn (1) die Informatores, die mit ihren Educations- und Informations-Geschäften schon genug zu thun haben, für sich und ihre Anvertraute, von welchen sie täglich angelauffen werden und deren Nothdurft sie vor Augen sehen, hie und da Geld aufzuborgen bedacht seyn und mit ihren Rechnungen darüber wol gar in Unordnung gerathen; (2) wenn diejenige, so den Tisch halten, darum, weil ihnen die miteinbedungene Prænumeration nicht gethan wird, Schaden leiden; (3) wenn andere Scholaren, die das ihrige richtig pränumerieren, um der säumigen willen in der Information Hinderung haben oder an der Speisung etwas entberren solten: so werden alle und iede Eltern, die ihre Kinder hieher schicken, angelegentlich ersuchet, die Prænumeration iederzeit gegen den bestimmten Termin richtig zu besorgen; und bey Entstehung dessen es dem Informatori nicht zuzurechnen, wenn es ihren Kindern inzwischen an mancher Nothdurft fehlet und selbige durch solchen Mangel auch an dem ordentlichen Fortgange in ihren Studiis gehemmet werden. Damit aber diejenigen, die etwas weit entfernt sind, an Beobachtung dieser höchstnöthigen Wichtigkeit nicht gehindert werden mögen: so dürfte gut seyn, wenn sie nach dem Exempel einiger Eltern die Prænumeration alleinal auf ein halbes oder ganzes Jahr einrichten; oder an einen hiesigen oder Leipziger Kauffmann eine beständige Ordre

dre stellen wolten, dem Inspectori gegen Aus-
händigung eines Scheins allemal die benöthig-
te Gelder auszuzahlen. Wobey man denn
versichert, daß, wenn etwa die Kinder vor Ver-
fließung solcher Zeit nach Hause beruffen wer-
den sollten, der Rest des deponirten Geldes al-
lemal richtig, wie bisher iederzeit bey solchem
Fall geschehen, werde zurückgegeben werden.

§. 17. Bey Übersendung der Gelder ist dar-
auf zu sehen, daß die alhier gültige Sorten über-
schicket werden mögen: dergleichen die Sächsis-
schen, Brandenburgischen, Lüneburgischen und
fürieho auch die Frankösischen vornehmlich
sind. Bey den übrigen ist entweder ein gewis-
ser und bisweilen nicht geringer Verlust zu
übernehmen, und also in die Rechnung zu brin-
gen: zumal wenn es Gold ist, als bey dessen
Verwechselung der Præceptor insgemein die
liederlichste Sorten entweder mit seinem eige-
nen Schaden nehmen, oder ihn den Scholaren
anrechnen muß.

§. 18. Was es für eine Bewandniß mit der
Administration des Geldes habe, und wie auf
Erfordern einigen Scholaren auch wol etwas
gewisses zu eigener Berechnung gegeben werde:
solches ist in dem publicirten Bericht c. 7. §. 5
zu lesen. Ja wenn Eltern solches, zumal bey
denen, die nun erwachsen sind, ausdrücklich
G ver

verlangen: so berechnet der Stuben-Præceptor nur die gewisse und in dem Bericht specificirte Ausgaben, und gibt den Scholaren von dem noch übrigen Rest etwa auf einmal 2 Thaler zur eigenen Administration, continuiert damit bis zu Ende der empfangenen Summe, und schreibt es unter diesem Titel iederzeit in das zu seiner Stube gehörige Rechnungsbuch; hingegen müssen die Scholaren über diese kleine Summen eine eigene Nebenrechnung führen, selbige dem Præceptor zur Censur und Unterschrift übergeben, der sie denn bey Übersendung der Hauptrechnung selbst mit an die Eltern überschicket. Und dieses hat bey manchem jungen Menschen einen gar guten Nutzen. Doch weil er eben hiedurch mit dem Gelde recht umgehen lernen soll: so ist es dem Præceptor nicht zu imputiren, wenn die Menage dabey nicht allemal zur gnüge beobachtet worden. In dessen sollen gleichwol die Scholaren ohne seinen Consens weder Bücher kauffen, noch sonst eine wichtige Ausgabe thun: damit die Unvorsichtigkeit nicht gar zu grosse Einbusse bringe. Wäre aber dergleichen dennoch geschehen: so hätte der Præceptor in der Censur eine kleine Anmerkung dabey zu setzen. Die Eltern selbst aber werden auch bey dieser Gelegenheit nochmals wohlmeinend erinnert, die in dem gedachten Bericht angezeigte Unordnung und Gefahr nachdrücklich und mit aller Sorgfalt abzuwenden:

Den: damit ihre vermeinte Liebe den Kindern nicht zum Schaden gereiche. Zugleich wird auch gebeten, dasjenige, was etwa bey den überschiedten Rechnungen zu erinnern wäre, an den Præceptorem, und zwar nicht nur so insgemein, sondern stückweise und deutlich, zu berichten. Die Scholaren wollen gemeiniglich vieles haben: und machens dem Præceptor oft recht schwer, wenn er menagiren und nicht zu allen Dingen das geforderte Geld hergeben will. Und da kann er mit ihnen am besten auskommen: wenn er ihnen zu zeigen weiß, daß diese und jene Ausgaben nicht wären approbiret worden. Ja es ist solches auch um deswillen nöthig, weil es nicht an Exempeln fehlet, daß Scholaren durch ihr ungestümes Anhalten selbst den Præceptorem endlich zu dieser und jener Ausgabe vermocht: damit sie aber ihrer Eltern Unwillen disfalls nicht auf sich laden möchten, in ihren Briefen an dieselbe wol so viel zu verstehen gegeben, als läge es am Præceptore und hielte derselbe nicht genau genug haus. Dieses kann nichts anders als schädlichen Verdacht nach sich ziehen: und ist um so viel unbilliger gehandelt, iemehr man sich bewusst ist, daß, wenn man ihretwegen etwas zu behandeln oder zu bezahlen hat, man sich fast genauer, als in eigenen Sachen, zu seyn bestreift. Man hat es gerne mit solchen Handwerckern zu thun, die, ohne etwas oder vieles vorzuschlagen, den billi-

gen Preis gleich anzeigen: und wissen diese gar wohl, daß, wenn sie ihre Sachen übertheuren, man bald einen andern suche. Hingegen achtet mans auch nicht billig, auf solche Leute zu hart und mit ihrem Schaden zu dringen: zumal da man sie schon also gewehnet hat; auch sonst wohl weiß, was nach der Beschaffenheit hiesiges Orts, da alles gar theuer ist, geschehen kann. Auch stehet den Scholaren nicht frey, nach eigenem Belieben und ohne Consens des Præceptoris sich bald an diesen bald an jenen Handwerker zu hengen: weil der ganken Anstalt daran gelegen ist, daß nicht verdächtige und solche Leute hineingezogen werden, die der Jugend allerhand verführische und schädliche Dienste leisten können. Im Gegentheil läßsets auch der Præceptor wol zu, wenn jemand um gnugsamer Ursachen willen eine Veränderung vornehmen und seine Sachen bey einem andern, der sonst im Pædagogio Regio auch schon gebrauchet wird, machen lassen wolte.

§. 19. Wenn Eltern ihren Kindern keine geschriebene Instruction mitgegeben haben: so ist gut und nöthig, daß sie dieselbe noch an den Stuben-Præceptorem schicken und darin ihre Meinung zu erkennen geben, wie es nach allen Stücken mit ihnen gehalten und zu welchem Zweck alles gerichtet werden solle.

§. 20. Die Briefe, welche die Scholaren an ihre Eltern schreiben oder von ihnen empfangen, fordern wir nicht zu lesen: es wäre denn, daß uns dieselbe von den Scholaren zu einiger Nachricht selbst communiciret würden. Vielweniger unterschlagen wir auch nur ein einziges Schreiben der Eltern an die Kinder: und wenn uns jemand dieses unredlichen Verfahrens beschuldigen wolte; dem stünde frey, sich bey dem hiesigen Königl. Postamte oder demjenigen, der es überbringen sollen, zu erkundigen, wem es überliefert worden sey. Würde uns aber versicherte Nachricht gegeben, daß einer von den Untergebenen einen Lügenbrief nach Hause geschrieben, wie denn wohlgesinnete und von der vorgebrachten Unwahrheit überzeugte Scholaren dieses wol bisweilen angezeigt; oder es käme uns ein solcher Brief wieder Vermuthen selbst vor Augen: so kann uns niemand verübeln, daß wir den Concipienten von seiner darunter begangenen Bosheit und unredlichem Beginnen zu überzeugen suchen. Wir tragen aber alsdenn kein Bedencken, einen solchen Lügenbrief mit unsern Anmerkungen selbst an die Eltern zu schicken: wosern es der Concipient durch sein Bitten und Bekentniß, daß er ihn im Affect geschrieben, nicht selbst verhindert und künftig sich nach allen Stücken besser zu verhalten verspricht. Hingegen pflegen wir es in gewissen Fällen also zu machen, daß, wenn

wir über einen Scholaren Klage gegen die Eltern zu führen haben, wir ihm unsern Brief wol vorlesen oder ihn doch den Inhalt desselben wissen lassen: damit er sich darnach richten könne; und nicht denken dürfe, man thue ihm Unrecht und beschwere sich mehr über ihn, als die Sache meritiret. Wobey denn insgemein und überhaupt noch zu erinnern nöthig ist, daß es eine höchstnützliche Sache sey, wenn die Eltern wiederum mit dem Præceptore fleißig oder wenigstens, so oft es die Noth erfordert, correspondiren: weil dadurch manches zum Nutzen ihrer Kinder gehoben oder befördert werden kann. Der Inspector führet solche Correspondence in den höchstnöthigsten Fällen selbst: ausser diesen aber und ordentlich bleibet, wegen seiner übrigen bey dem Werke vorfallenden weitläufftigen Geschäfte, die Beantwortung der Briefe dem Præceptori überlassen. Was die Scholaren in diesem Stücke selbst anlanget: so thun Eltern, so die Lateinische Sprache verstehen, sehr wohl, wenn sie von ihren Kindern Lateinische Briefe fordern. Sind sie aber derselben nicht kundig: kann ihnen doch anbefohlen werden, zugewissen Zeiten an einen ihrer Anverwandten, der studieret hat, in dieser Sprache zu schreiben.

§. 21. Den wenigsten Scholaren ist es zu tráglich, wenn sie die Zeit ihres Abzuges vorher wissen: indem die Erfahrung lehret, daß sie ihre Sachen alsdenn nicht mehr mit solchem Fleiß tractiren; sondern gedenccken, dis und jenes würden sie doch nicht ganz zu ende bringen und also sey nicht nöthig, daß sie darauf sonderbare Mühe und Arbeit wendeten. Welches denn denen insonderheit zur nützlichen Nachricht dienet, die ihren Kindern eine Zeit nach der andern zu ihrer Abforderung bestimmen: in der guten Meinung, sie würden auf solche Weise desto fleißiger seyn; weil sie wüsten, daß sie die Gelegenheit nicht lange mehr haben würden. Das allerbeste ist, wenn solches an den Præceptorem zu rechter Zeit schriftlich gemeldet, dem Scholaren aber nur wenige Tage vorher angezeigt wird: weil alsdenn alles in besserer Ordnung fortzugehen pflaget.

§. 22. Vor dem Abzuge sind, wie in dem vorgedachten Bericht schon erinnert worden, alle Schulden richtig zu bezahlen: weil diejenigen, welche zu fordern haben, entweder die Dimission verhindern oder sich an den Inspectorem halten wollen. Dieser hat auch bisweilen die Caution übernommen: allein weil man ihn mehr als einmal wieder Vermuthen und Billigkeit strecken lassen; so bittet er bescheidenlich,

ihm solches nicht aufzubürden. Es kann hier unter auch denen nicht gewillfahret werden, von welchen man sich sonst aller Aufrichtigkeit versichert: weil andere sich darauf beruffen; und, wenn man nicht gleich für sie gut sagen will, solchen Unterscheid als eine Beschimpfung aufnehmen wollen.

§. 23. Endlich möchte man auch wol Ursache zu erinnern haben, daß, ob sich zwar Eltern und Anverwandte die an die ihrigen gewandte Treue und Sorgfalt meistens wohlgefallen lassen und eben dadurch den Vorgesetzten ihr Amt nicht wenig erleichtern: es doch im Gegentheile manchen bey aller Arbeit und Bemühung, die man sonst gerne und willig über sich nimmt, nirgends recht gemacht werden könne. Bey einer so schweren und immer fortgehenden Last, da man die Jugend Tag und Nacht um sich und also die Stelle der Eltern und Lehrer zugleich zu vertreten hat, mag nicht wohl alles Versehen vermieden werden: und ist daher der Billigkeit nicht gemäß, wenn man geringe Fehler, daran man vielmals an unserer Seite keine Schuld hat, gar zu hoch anrechnet und alsbald aufs übelste davon redet. Es wird Gottes Ehre und des Nächsten Bestes aufrichtig intendiret und gesucht, und um deswillen überwindet man auch dieses gerne

gerne in Christlicher Geduld: doch wäre besser und der Jugend selbst zur Beförderung ihrer Wohlfahrt viel heilsamer, wenn von allen Seiten theils die nöthigen Erinnerungen geschehen, theils die gehörigen Mittel zur allgemeinen Verbesserung gebrauchet werden möchten. Dazu wolle denn der getreue **GOTT** ferner Gnade geben, und endlich zu seinem Preise alles wohl gelingen lassen.



Ber.

Verzeichniß
Der
Vornehmsten Bücher,
Welche im Pædagogio Regio nach und
nach erfordert und gebraucht
werden.

I. In den Theologischen Classen und zur
Erbauung.

- Eine Deutsche Handbibel.
 D. M. Luthers kleiner Catechismus.
 N. H. Franckens Einleitung zur Lesung heiliger
 Schrift.
 I. A. Freylinghausens Gesangbuch.
 --- Ordnung des Heils.
 --- Compendium der Christlichen Lehre.
 --- Grundlegung der Theologie.
 H. Freyers Theologisches Handbuch.

2. In den Lateinischen Classen.

- I. Langii Lateinische Grammatic und Dialogi.
 A. Stübels Vocabularium Lipsiense.
 H. Freyeri Colloquia Terentiana nebst dem
 Plauto excerpto und Phædro.
 Cornelius Nepos und Eutropius.
 Ciceronis epistolæ, Iulius Cæsar und Iusti-
 nus.
 Ciceronis orationes, officia, Cato maior,
 Læ-

- Lælius, paradoxa und somnium Scipionis: Sallustius und Cunæi orationes.
Liuus, Velleius Paterculus, Valerius Maximus, Florus, Suetonius, Tacitus, Curtius, Pomponius Mela, Sextus Rufus, Sulpicius Seuerus.
Ciceronis libri rhetorici, Plinii epistolæ et panegyricus, panegyrici veteres, conciones ciuiles ex historicis latinis a Christophoro Cellario editæ.
Seneca, Lactantius, Minucius Felix.
Aonii Palearii, Mureti, Buchneri orationes et epistolæ, Cellarii orationes et programmata.
Ch. Cellarii tabulæ geographicæ antiqui et mediæ æui.
--- breuiarium antiquitatum romanarum.
--- orthographia latina.
--- curæ posteriores.
I. Langii hodegus latini sermonis.
H. Freyeri oratoria in tabulas compendiaras redacta.
--- fasciculus poematum latinorum.
Die zu Leipzig gedruckte Lateinische Zeitungen.

3. In den Griechischen Classen.

- Die hieselbst im Waisenhanse edirte erleichterte Griechische Grammatic.
N. Testamentum græcum.
I. I. Langii clauis noui testamenti.

Libri

Libri apocryphi veteris testamenti, Macarius, Ittigii bibliotheca patrum.

Aelianus, Herodianus, Zosimus, Pæanii metaphrasis Eutropiana, Plutarchus, Isocratis orationes, Epictetus et Cebe-
tistabula.

H. Freyeri fasciculus poematum græcorum.

4. In den Hebräischen Classen.

I. H. Michaelis erleichterte Hebräische Gram-
matic und Accentuation.

Biblia hebræa.

I. Langii clavis hebræi codicis.

5. In den Französischen Classen.

La grammaire Francoise par L. Charbon-
net.

Le nouveau Testament de Mons.

Dialogues Francois Allemands par M.
Cramer.

Le Cellarius Francois par G. Ph. Plats.

La vie d' Ernest le Pieux par A. Teisfier.

Traité du choix et de la methode des etu-
des par Cl. Fleury.

Quinte Curce par Vaugelas.

Kempis de l' imitation de Iesus Christ.

Le Cabinet des muses par M. Peron.

Histoire du Christianisme des Indes par M.
la Croze. Mer-

Mercure historique et politique, à la Haye.
Die zu Leiden gedruckte Französische Zeitun-
gen.

6. In den Geographischen und Histori-
schen Classen.

I. Hübners Geographische Fragen.

--- Kleiner Atlas scholasticus.

A. E. Miri kurze Fragen aus der geographia
sacra.

Die zu Zerbst edirte Genealogische Fragen.

Ch. Cellarii historia antiqua, medii ævi et
noua.

H. Freyers erste Vorbereitung zur Universal-
historie.

Die zu Halle und Leipzig gedruckte Deutsche
Zeitungen.

7. In den mathematischen Classen.

C. Wolfs Auszug aller mathematischen Wis-
senschaften.

--- Tabulæ sinuum et tangentium.

F. Wagners Anweisung zur Arithmetik.

8. In den philosophischen und andern
damit verknüpften Classen.

I. Langii logica nebst dessen medicina men-
tis.

I. F. Buddei scripta philosophica.

C. F.

- C. F. Richters Unterricht vom Leibe und natürlichen Leben des Menschen.
I. H. Boehmeri institutiones iuris Iustinianæ.

9. In den übrigen Classen.

Deutsche und Lateinische in Kupfer gestochene Vorschriften.

C. F. Hunolds auserlesene Briefe, samt I. G. Neukirchs Antwortschreiben.

H. Freyers Anweisung zur Deutschen Orthographie.

M. Semlers Beschreibung des Tempels Salomonis.

Die hieselbst edirte Handleitung zu wohlständigen Sitten.

A. Richfelds hodegus botanicus.

Verbesserte Methode des Pædagogii Regii.

10. An folgenden Schriften wird noch zum Gebrauch des Pædagogii gearbeitet.

H. Freyers nähere Einleitung zur Universalhistorie.

Sammlung Teutscher Gedichte.



In

Inhalt des Berichts.

Vorbericht von dem Anfange und Fortgange des Pädagogii Regii	P.3
Das I Capitel von den Vorgesetzten	8
Das II Capitel von dem Seminario Præceptorum Selecto	12
Das III Capitel von den Untergebenen	14
Das IV Capitel von der Information; und zwar	
1. von den täglichen Lectionibus	16
2. von den Repetitionibus	24
3. von den Recreations-Übungen	27
4. von den Examinibus.	32
Das V Capitel von der Erziehung	36
Das VI Capitel von der Verpflegung	51
Das VII Capitel von den Unkosten	56
Nachbericht, in welchem noch einige Anmerkungen hinzugefüget werden	63
Erinnerungen an die Eltern	68
Verzeichniß der Bücher	106

Inhalt des Buchs

105	Verzeichnis der Bücher
88	Einleitung
68	Erste Abtheilung
61	Zweite Abtheilung
50	Dritte Abtheilung
42	Vierthe Abtheilung
36	Fünfte Abtheilung
30	Sechste Abtheilung
24	Siebente Abtheilung
18	Achte Abtheilung
12	Nachte Abtheilung
6	Zehnte Abtheilung
	Ende



A

S

22A $\frac{4}{1,32}$

AB 22A $\frac{4}{1,32}$

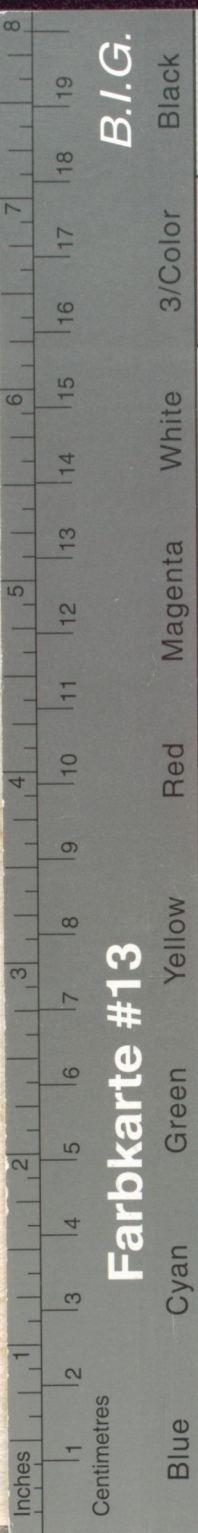
X2406834

Ga 4766



No





B.I.G.

Farbkarte #13

Kurzer
Vericht
Von der
Gegentwärtigen
Verfassung
Des
PAEDAGOGII
REGII
Zu Glaucha vor Halle,
Zum Dienst derer,
Welche Nachfrage zu thun pflegen,
Im Druck vorgeleget
Von dem DIRECTORE desselben,
August Hermann Francken,
S.S. Theol. P. P. Ord. Past. Vlrlic. und Scholarcha.

HALLE,
Zu finden im Waisenhanse, 1727.

